

Ramp.  
Sociol. Soc.  
5

# Die Gesellschaftslehre von Lorenz von Stein.



3 1761 09620667 7

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE

DER

HOHEN PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT

DER

VEREINIGTEN FRIEDRICHS-UNIVERSITÄT

HALLE-WITTENBERG

VORGELEGT VON

**ERNST GRÜNFELD**

AUS BRÜNN (MÄHREN).

HALLE a. S.

HOFBUCHDRUCKEREI VON C. A. KAEMMERER & CO.

1908.

Die Gesellschaftliche von  
Lorenz von Stein

INAGGURAL-DISSERTATION  
BEI DER UNIVERSITÄT ZÜRICH

Referent: Prof. Dr. **Heinrich Waentig.**

VERBÜNDET MIT DER UNIVERSITÄT  
ZÜRICH

ERST DRUCK  
1880

Grüßworte

Seinen lieben Eltern gewidmet.



Digitized by the Internet Archive  
in 2014

## Vorbemerkung.

---

Die vorliegende Dissertation ist der erste Teil einer für einen bestimmten Zweck bereits ausgeführten Arbeit, welche die Überschrift führte: „Lorenz von Stein und der ökonomische Materialismus“. Das folgende Kapitel stellte sich die Aufgabe, mit der Gesellschaftslehre Steins bekanntzumachen, und zwar, wie dies aus dem Texte ja hervorgeht, in engerem Anschluss an die uns von Stein selbst gebotene Fassung seiner Theorie. Ich habe mich hier mit Absicht Steins Darstellung sehr angenähert, um den Lesern, bei denen ich nur in wenigen Fällen eine genügende Bekanntschaft mit Steins Gedanken oder gar mit seiner Dialektik voraussetzen durfte, zunächst einmal einen unmittelbaren Eindruck von seiner Schreib- und Denkweise zu vermitteln; das schien mir umso notwendiger, als gerade das Buch, das die Gesellschaftslehre in der vorliegenden Fassung grösstenteils enthält, heute sehr selten ist. So hat, wie ich hoffe, das vorliegende Kapitel seine Daseinsberechtigung, wenn auch das darin gebotene Material nicht systematisch verarbeitet ist. Diese Verarbeitung und noch einiges mehr über Stein sind einer weiteren Publikation vorbehalten, die voraussichtlich noch in diesem Jahre unter dem Titel „Lorenz von Stein und seine Bedeutung für die Geschichte der Gesellschaftslehre“ bei Duncker und Humblot in Leipzig erscheinen wird.

An dieser Stelle möchte ich nicht verfehlen, Herrn Professor Waentig, von dem diese Arbeit angeregt wurde, für seine Unterstützung meinen herzlichsten Dank zu sagen.

Halle a. S., 7. März 1908.

---

Vorbemerkung.

Die vorliegende Dissertation ist der erste Teil einer für einen westlichen Zweck bereits ausgearbeiteten Arbeit, welche die Darstellung führt: Lorenz von Stein und der Sozialismus. Das folgende Kapitel enthält sich die Aufgabe: Die Geschichte der Sozialwissenschaft bei Durand und Hauptmann in Leipzig. In diesem ersten Teil sind nicht verhandelt. Lorenz von Stein, von dem diese Arbeit ausgeht, wurde für seine Verdienste nach dem Tode zu hohen Ehren erhaben und zwar in der Wissenschaft. Die vorliegende Arbeit ist ein Versuch, die Theorie zu die von Lorenz von Stein schon im Jahre 1842 in der ersten Auflage des ersten Bandes seiner "Lehrbuch der Geschichte der Sozialwissenschaft" niedergelegt ist, zu veranschaulichen und zu erläutern. In dem zweiten Teil wird die Geschichte der Sozialwissenschaft bei Durand und Hauptmann in Leipzig dargestellt. Diese Darstellung ist nicht systematisch verfaßt, sondern nur eine chronologische Aufzählung der wichtigsten Ereignisse, welche sich in diesem Jahre ereigneten. Die vorliegende Arbeit ist ein Versuch, die Theorie zu die von Lorenz von Stein schon im Jahre 1842 in der ersten Auflage des ersten Bandes seiner "Lehrbuch der Geschichte der Sozialwissenschaft" niedergelegt ist, zu veranschaulichen und zu erläutern. In dem zweiten Teil wird die Geschichte der Sozialwissenschaft bei Durand und Hauptmann in Leipzig dargestellt. Diese Darstellung ist nicht systematisch verfaßt, sondern nur eine chronologische Aufzählung der wichtigsten Ereignisse, welche sich in diesem Jahre ereigneten.

## Inhaltsverzeichnis.

- Vorbemerkung.
- Inhaltsverzeichnis.
- Verzeichnis der Werke von Lorenz von Stein.
- Lorenz von Stein's Gesellschaftslehre.
- Lebenslauf des Verfassers.

## Verzeichnis der Werke von Lorenz von Stein, geordnet nach den Jahren ihres Erscheinens.

Die mit einem \*) bezeichneten sind von mir zum erstenmal in das Verzeichnis der Werke Steins aufgenommen. Sie sind meist anonym oder pseudonym erschienen; ihre Herkunft wurde mir durch das liebenswürdige Entgegenkommen der Firmen J. G. Cotta, Stuttgart und A. F. Brockhaus, Leipzig, denen ich hiermit meinen besten Dank sage, beglaubigt oder nachgewiesen. Bei den übrigen berufe ich mich, soweit ich nicht selbst nachprüfen konnte, auf die Angaben von Stammhammer (im H. W. B. 2. Aufl.) und Carl Menger (Jahrb. f. Nat. Oek. u. Stat. III. F. 1. Bd.).

Erscheinungsjahr.

- 1841 *Die Geschichte des dänischen Zivilprozesses und das heutige Verfahren.* Als Beitrag zu einer vergleichenden Rechtswissenschaft. Kiel.
- 1842 *Der Sozialismus und Kommunismus des heutigen Frankreichs.* Ein Beitrag zur Zeitgeschichte. Leipzig (O. Wiegand) (XII und 475 S.).
- 1843 *Die Municipalverfassung Frankreichs.* Leipzig (O. Wiegand) (86 S.).
- 1844 \*) *Blicke auf den Sozialismus und Kommunismus in Deutschland und ihre Zukunft* i. d. „Deutschen Vierteljahrsschrift“. Stuttgart. Nr. 26, S. 1—61.
- 1845 \*) *Das corpus juris und die historische Schule in ihrem Verhältnis zur deutschen Rechtsentwicklung* i. d. „Deutschen Vierteljahrsschrift“. Nr. 30, S. 145—188.
- \*) *Das corpus juris und die Idee des gemeinen deutschen Rechts.* Ebenda Nr. 32, S. 293—344.
- 1846 *Geschichte des französischen Strafrechts und Prozesses* (mit Warnkönig). Basel.

Erscheinungsjahr.

1846 \*) *Der Begriff der Arbeit und die Prinzipien des Arbeitslohnes in ihrem Verhältnis zum Sozialismus und Kommunismus* i. d. „Zeitschr. f. d. ges. Staatsw.“ herausgegeben v. Mohl, Tübingen. Bd. III, S. 233—290.

*Staats- und Erbrecht des Herzogtums Schleswig.* Kritik des Kommissionsbedenkens über die Successionsverhältnisse des Herzogtums Schleswig von N. Falck, u. a., darunter auch L. Stein, Professoren a. d. Univers. Kiel u. Hamburg 1846.

\*) *Das Recht und die Bedeutung der Staatserbfolge in Schleswig-Holstein* (anonym). „Deutsche Vierteljahrsschrift“ Nr. 36 (86 S.).

1847 \*) *Das Recht und die Bedeutung der Staatserbfolge in Schleswig-Holstein*; Fortsetzung (anonym) „Deutsche Vierteljahrsschrift“ Nr. 38 (52 S.).

*Einleitung in das ständische Recht der Herzogtümer Schleswig und Holstein.* Kiel.

\*) *Die Grossmächte und die Schleswig-Holsteinsche Frage* (anonym) „Deutsche Vierteljahrsschrift“ Nr. 40 (29 S.).

1848 *Der Sozialismus und Kommunismus des heutigen Frankreichs*, 2. umgearbeitete und sehr vermehrte Auflage, 2 Bde. fortlaufend paginiert (XVI und 592 S.). Leipzig. I. Bd. d. Begriff d. Gesellsch. und die Bewggn. in der Gesellschaft Frankreichs seit der Revolution. II. Bd. Der franz. Sozialismus und Kommunismus.

*Die sozialistischen und kommunistischen Bewegungen seit der 3. französ. Revolution.* Anhang zu „Soz. u. Komm. d. heut. Frankr.“ Leipzig und Wien (40 u. 251 S.).

*Der Begriff des Freihandels und die praktische Bedeutung desselben* i. d. „Zeitschrift f. d. ges. Staatsw.“ herausgegeben v. Mohl, Tübingen. Bd. V<sub>2</sub>. S. 275—360.

Erscheinungsjahr.

- 1848 *Denkschrift über die Zollverhältnisse der Herzogtümer Schleswig und Holstein mit besonderer Berücksichtigung eines Ansschlusses derselben an den Zollverein* a. d. Zeitschrift für deutsche Statistik 1848, 2—4. Berlin.  
*La question du Schleswig-Holstein.* Paris.
- \*) *Die sozialen Bewegungen der Gegenwart* i. d. „Gegenwart“. Leipzig (Brockhaus). Bd. I. S. 79—93 (anonym).
- \*) *Der Sozialismus und Kommunismus in Frankreich.* Ebenda S. 299—326.
- 1849 \*) *Ideen zur Geschichte der Arbeit* i. d. „Deutschen Vierteljahrsschrift“. Stuttgart Nr. 46 (27 S.).
- \*) *Schleswig-Holstein bis zur Erhebung i. J. 1848* i. d. „Gegenwart“. Bd. II. Leipzig. S. 404—429 (anonym).
- \*) *Die soziale Bewegung und der Sozialismus in England.* Ebenda S. 462—487 (anonym).
- \*) *Die Erhebung Schleswig-Holsteins im Frühjahr 1848.* Ebenda Bd. III. S. 41—95 (anonym).
- 1850 *Die Geschichte der sozialen Bewegung in Frankreich von 1789 bis auf unsere Tage.* 3 Bde. Leipzig (O. Wiegand). Bd. I. a. u. d. T. Der Begriff der Gesellschaft und die soziale Geschichte der französ. Revolution bis zum Jahre 1830. (C XII u. 344 S.) Bd. II. a. u. d. T. Die industrielle Gesellschaft. Der Sozialismus und Kommunismus Frankreichs von 1830—1848 (550 S.). Bd. III. a. u. d. T. Das Königtum, die Republik und die Souverenität der französ. Gesellschaft seit der Februarrevolution 1848 (428 S.).
- \*) *Die Bedeutung der Wahl oder Nichtwahl zum Reichstag in Erfurt* i. d. „Deutschen Vierteljahrsschrift“ Nr. 49 (23 S.) gez. L. S.
- \*) *Deutschland und die skandinavische Union.* In besonderer Beziehung auf die Schleswig-Holstein'sche Frage. Ebenda Nr. 50 (40 S.).

Erscheinungsjahr.

- 1850 \*) *Ein Blick auf Russland* (anonym). Ebenda Nr. 52.  
\*) *Schleswig-Holstein seit seiner Erhebung im Jahre 1848* i. d. „Gegenwart“. Bd. V. S. 294—371 (anonym)  
\*) Beiträge und Notizen über Schleswig-Holstein in Brockhaus „Deutscher Allgemeiner Zeitung“. Leipzig u. s. w. in Nr. 22/23, 45/46, 92/93, 105, 177.
- 1851 *Die Frau, ihre Bildung und Lebensaufgabe* (anonym). Dresden.  
*Die Errichtung einer deutschen Bank* i. d. „Deutschen Vierteljahrsschrift“ Nr. 54.  
\*) *Schleswig-Holstein seit Mitte 1849* i. d. „Gegenwart“. Bd. VI. S. 448—504.
- 1852 *Rechtliches Gutachten über die fortdauernde Gültigkeit der schleswig-holsteinschen Staatspapiere und des Patenten vom 7. Juni, die Aufhebung dieser Gültigkeit betreffend* nebst Einleitung und species facti von L. H. Simon, Grimma.  
*System der Staatswissenschaft*, Bd. I, a. u. d. T. *System der Statistik, der Populationistik und der Volkswirtschaftslehre*. Stuttgart und Tübingen (Cotta) (XX u. 564 S.).  
\*) *Zur preussischen Verfassungsfrage* i. d. „Deutschen Vierteljahrsschrift“ Nr. 57, gez. S. (37 S.).  
\*) *Das Wesen des arbeitslosen Einkommens und sein besonderes Verhältnis zu Amt und Adel*. Ebenda Nr. 60. gez. L. S. (52 S.).  
\*) *Der Sozialismus in Deutschland* i. d. „Gegenwart“, Bd. VII, S. 517—563.
- 1853 *Die staatswissenschaftliche Theorie der Griechen vor Aristoteles und Plato und ihr Verhältnis zu dem Leben der Gesellschaft* i. d. Zeitschrift f. d. ges. Staatsw. 2. Auflage von „Die Frau u. s. w.“ (anonym).  
\*) *Das Gemeindegewesen der neueren Zeit* i. d. „Deutschen Vierteljahrsschrift“ Nr. 61 (62 S.) gez. L. S.  
\*) *Die Goldwährung als Grundlage deutscher Münzeinheit*. Ebenda Nr. 63 (57 S.) (anonym).

Erscheinungsjahr.

- 1853 \*) Beiträge und Notizen über Schleswig-Holstein in Brockhaus' „Deutscher Allgemeiner Zeitung“, Leipzig u. zwar in den Nr. Nr. 183, 189, 200, 209, 224, 231, 237, 240, 243, 257, 270, 292, 304.
- 1854 \*) *Über die Natur der Kassenscheine und die Grundsätze, welche für dieselben gelten müssen.* Ebenda Nr. 65 (48 S.). gez. L. S.
- \*) *Die Auswanderung nach Nord-Amerika* (Rez.) gez. „von der Ostsee“. Ebenda Nr. 68 (17 S.).
- \*) *Die deutsche Industrieausstellung*, gez. „von einem Norddeutschen“. Ebenda Nr. 68 (46 S.).
- \*) *Demokratie und Aristokratie* i. d. „Gegenwart“. Bd. IX, S. 306—344.
- 1855 2. (Titel) Aufl. der „Gesch. d. sozial. Beweggn.“ u. s. w.
- 1856 *System der Staatswissenschaft*, Bd. II, a. u. d. T. *Die Gesellschaftslehre*. 1. Abteilung: Der Begriff der Gesellschaft und die Lehre von den Gesellschaftsklassen. Stuttgart und Augsburg (Cotta) (431 S.).
- Die Grundlagen und Aufgaben des künftigen Friedens.* Wien.
- Die neue Gestaltung des Geld- und Kreditwesens in Österreich.* Wien.
- Osterreich und der Friede.* Wien.
- \*) *Mitteilungen aus Serbien* i. d. „Deutschen Vierteljahrsschrift“ Nr. 74. (anonym) (13 S.).
- 1857 *Der Kredit und die Organisation desselben.* „Deutsche Vierteljahrsschrift“ Nr. 77, S. 1—87.
- Mitteilungen aus Serbien*, (Fortsetzung). Ebenda Nr. 80, (41 S.) gez. π.
- 1858 *Lehrbuch der Volkswirtschaft.* Zum Gebrauche für Vorlesungen und zum Selbststudium. Wien.
- 1859
- 1860 *Lehrbuch der Finanzwissenschaft.* Leipzig.
- \*) *Zur Finanzlage Österreichs* i. d. „Deutschen Vierteljahrsschrift“ Nr. 90 (anonym).

Erscheinungsjahr.

- 1861 *Volkswirtschaftliche Studien über stehende Heere.*  
(S. A. aus der österr. milit. Zeitschrift.) Wien.  
\*) *Zur Physiologie der Städtebildung* i. d. „Deutschen  
Vierteljahrsschrift“ Nr. 96 gez. L. S. (27 S.).
- 1862
- 1863
- 1864
- 1865 *Die Verwaltungslehre, 1. Teil: Die Lehre von der  
vollziehenden Gewalt, ihr Recht und ihr Organismus.*  
Stuttgart.  
\*) *Die verschiedenen Fragen in Österreich* i. d.  
„Deutschen Vierteljahrsschrift“ Nr. 110 (anonym)  
(24 S.).
- 1866 *Die Verwaltungslehre, 2. Teil: Die Lehre von der  
inneren Verwaltung.* I. Hauptgebiet: 1. Das Be-  
völkerungswesen und sein Verwaltungsrecht.  
Stuttgart.
- 1867 *Die Verwaltungslehre, 3. Teil: Die innere Verwaltung.*  
2. Das öffentliche Gesundheitswesen. Stuttgart.  
*Die Verwaltungslehre, 4. Teil: Die innere Verwaltung.*  
3. Das Polizeirecht. Anhang: Das Pflugschafts-  
wesen und sein Recht. Stuttgart.  
*Studien über stehende Heere.*
- 1868 *Die Verwaltungslehre, 5. Teil: Die innere Verwaltung.*  
II. Hauptgebiet: Das Bildungswesen. 1. Das  
Elementar- und Berufsbildungswesen. Stuttgart.  
*Die Verwaltungslehre, 6. Teil: Die innere Verwaltung.*  
II. Hauptgebiet: Das Bildungswesen. 2. Die innere  
Bildung und die Presse. Stuttgart.  
*Die Verwaltungslehre, 7. Teil: Die innere Verwaltung.*  
III. Hauptgebiet: Die wirtschaftliche Verwaltung  
(Volkswirtschaftspflege). 1. Teil: Die Entwährung,  
Grundentlastung, Ablösung, Gemeinheitsteilung,  
Enteignung und das Staatsnotenrecht. Stuttgart.  
*Die organische Auffassung des Lebens der Güterwelt*  
(i. d. „Zeitschrift f. d. ges. Staatsw.“).

Erscheinungsjahr.

- 1868 *Über die wirtschaftliche Stellung des weiblichen Geschlechts* i. Leonhards „Kompass“, Wien, 1. Jahrg.  
\*) *Aus dem inneren Leben Österreichs* i. d. „Deutschen Vierteljahrsschrift“ Nr. 121 (40 S.) (anonym).
- 1869 2. durchaus umgearbeitete Auflage von: *Die Verwaltungslehre*, 1. Teil.  
*Einige Bemerkungen über die Art und Weise der Kontrolle bei Erwerbsgesellschaften* i. Leonhards „Kompass“, 2. Jahrgang. Wien.
- 1870 *Handbuch der Verwaltungslehre und des Verwaltungsrechtes* mit Vergleichung der Literatur und Gesetzgebung von Frankreich, England und Deutschland. Als Grundlage für Vorlesungen. Stuttgart.
- 1871 *Lehrbuch der Finanzwissenschaft*, 2. Auflage. Als Grundlage für Vorlesungen und zum Selbststudium mit Vergleichung der Finanzsysteme und Finanzgesetze von England, Frankreich und Deutschland. Durchaus umgearb. und sehr vermehrte Auflage. Leipzig.
- 1872 *Lehre vom Heerwesen*. Als Teil der Staatswissenschaften. Stuttgart.  
*Zur Eisenbahnrechtsbildung*. Ges. Aufsätze aus dem Zentralblatt für Eisenbahnen und Dampfschiffahrt der österr.-ungar. Monarchie. Wien. Ohne Jahresangabe.
- 1873 *Alpenrosen*. Gedichte. Stuttgart. (Cotta, IV u. 100 S.).
- 1875 *Die Frau auf dem Gebiete der National-Ökonomie*. Nach einem Vortrage in der Lesehalle der deutsch. Studenten in Wien. Stuttgart.  
*Lehrbuch der Finanzwissenschaft*. 3. vielfach verbesserte und vermehrte Auflage. Leipzig.  
*Die Frau auf dem Gebiete der National-Ökonomie*. 2. Auflage.
- 1876 *Lehrfreiheit, Wissenschaft und Kollegiengeld*. Wien. *Gegenwart und Zukunft der Rechts- und Staatswissenschaft Deutschlands*. Stuttgart.

Erscheinungsjahr.

- 1876 *Handbuch der Verwaltungslehre und des Verwaltungsrechts.* 2. bis auf die neueste Zeit fortgeführte Auflage. Stuttgart; XXVII und 898 S.
- 1877 *Der Landedelmann.* Eine gesellschaftliche Studie i. d. Münchner Allg. Zeitung, Beilage 182.
- 1878 *Lehrbuch der Finanzwissenschaft.* 4. neu bearb. Auflage. 2 Bände. Leipzig.  
*Triennium und Quadriennium* i. d. Münchner Allg. Zeitung, Beilage 179/180.  
*Die Volkswirtschaftslehre.* 2. vollst. neue Auflage. Wien. Wilh. Braumüller (XV und 578 S.).
- 1879 *Die Entwickelung der Staatswissenschaft bei den Griechen* in den Sitzungsberichten der Kaiserl. Akademie der Wissenschaften. Wien.  
*Die türkische Frage vom staatswissenschaftlichen Standpunkt* i. d. Jahrbuch für Gesetzgebung und Verwaltung von M. Holtzendorff und L. Brentano, Bd. III<sub>4</sub>.  
*Wesen und Aufgabe der Staatswissenschaftl.* Almanach der Kaiserl. Akademie der Wissenschaften. Wien.
- 1880 *Der Wucher und sein Recht.* Wien.  
*Die staatswissenschaftliche und die landwirtschaftliche Bildung.* Breslau.  
*Die Frau auf dem sozialen Gebiete.* Stuttgart.  
*Der amerikanische Sozialismus und Kommunismus* in „Nord und Süd“. Breslau. Bd. XV. S. 87 bis 101 und 191—217.
- 1881 *Die drei Fragen des Grundbesitzes.* Die irische, die kontinentale und die transatlantische Frage. Stuttgart.  
*Die Währungsfrage* in „Unsere Zeit“. Leipzig. F. A. Brockhaus, Bd. II, 7. Heft.  
*Hannibal vom kontinentalen Standpunkte* in der „Münchener Allgem. Zeitung“. Nr. 59.
- 1882 *Bauerngut und Hufenrecht.* Gutachten, erstattet an die k. k. Ministerien des Ackerbaues und der

Erscheinungsjahr.

- Justiz. Anhang: Bericht des Landesausschusses, betreffend die Erlassung eines Agrarrechts für das Herzogtum Salzburg. Stuttgart.
- Die Verwaltungslehre. 3. Teil: Die innere Verwaltung.* Gänzlich neu bearbeitete und bis auf die neueste Zeit verfolgte Auflage. Anhang: Das Kaiserl. Deutsche Gesundheitsamt.
- Einige Bemerkungen über das internationale Verwaltungsrecht* i. Schmollers Jahrbüchern für Gesetzgebung und Verwaltung, VI. Jahrgang.
- 1883 *Die Landwirtschaft in der Verwaltung und das Prinzip der Rechtsbildung des Grundbesitzes.* 3 Vorträge. Wien.
- Musik und Staatswissenschaft* in „Nord und Süd“. Breslau. April und Mai.
- Gewerbegesetzgebung* i. d. „Münchener Allgem. Zeitung“. Nr. 15.
- 1884 *Die Verwaltungslehre, 6. Teil.* 2. Auflage, 3 Bände. 1. Das Bildungswesen der alten Welt. 2. Das Bildungswesen im Mittelalter. 3. Die Zeit bis zum 19. Jahrhundert. Stuttgart 1883—1884.
- Zur Geschichte der deutschen Finanzwissenschaft im 17. Jahrhundert* in Schanz' Finanz-Archiv, I. Jahrgang.
- Zur Frage der ostasiatischen Konsularjurisdiktion.* Ebenda. Nr. 1.
- Zur Geschichte des heutigen Finanzwesens von Japan* i. d. österr. Monatschrift für den Orient. Nr. 8 ff. Wien.
- Europa und Asien* in der „Münchener Allgem. Zeitung“. Nr. 236/238.
- 1885 *Die Organisation der Land- und Seemacht Chinas.* „Unsere Zeit“. Leipzig, Brockhaus, Bd. I, 7. Heft.
- Über die Settlements in Ostasien und ihre Rechtsverhältnisse* i. d. „österr. Zeitschrift f. d. Orient“. Nr. 10.

Erscheinungsjahr.

- Das Wesen der Schönheit* in „Für edle Frauen“. Berlin. 7. und 8. Heft.
- Mietzinsmarken* in den Mitteilungen des Vereins gegen Verarmung und Bettelei. Wien.
- Zur Börsensteuerfrage* i. d. „Münchener Allgem. Zeitung“. Nr. 145/146.
- Der neue Balkan* in der „Münchener Allgem. Zeitung“. Nr. 327.
5. Auflage vom „Lehrbuch der Finanzwissenschaft“. Bd. I und II. 1. Leipzig.
- 1886 *Der neue Balkan*. Fortsetzung. Ebenda. Nr. 23. 5. Auflage vom „Lehrbuch der Finanzwissenschaft“. Bd. II. 2 und 3. Leipzig.
- Die Frau auf dem Gebiete der National-Ökonomie*. 6. Auflage.
- Zur neuesten Geschichte der Völkerrechtslehre* i. d. „Münchener Allgem. Zeitung“. Nr. 115/116.
- Nachklänge zum Wiener Orientalisten-Kongress*. Ebenda. Nr. 305.
- 1887 *Lehrbuch der National-Ökonomie*. 3. umgearbeitete Auflage. Wien. Manz XV und 477 S.
- Studien zur Reichs- und Rechtsgeschichte Japans* i. d. österr. Monatsschrift f. d. Orient. Nr. 1.
- Zur Frage des deutschen Buchhandels* in der „Münchener Allgem. Zeitung“. Nr. 324.
- 1888 *Handbuch der Verwaltungslehre und des Verwaltungsrechtes*. 3. vollst. neu bearb. Auflage, 3 Teile. *Über Staatsschulden* i. d. Mitteilungen der Gesellsch. österr. Volkswirte. I. Jahrgang.
- 1890 Die Artikel *Polizei* und *Verwaltung und Selbstverwaltung* in Stengels Wörterbuch d. deutschen Verwaltungsrechtes.
- Die Frau, ihre Bildung und Lebensaufgabe*. 3. Auflage. *Grosse Stadt und Grossstadt*, in „Nord und Süd“, Breslau (April).

*Redaktion von Zeitschriften: Austria, Wochenschrift für Volkswirtschaft und Statistik. Wien 12.—16. Jahrgang 1860/64; 1863 u. 1864 verantwortlicher Redakteur: L. Stein.*

*Jahrbuch für Gesetzkunde, Verwaltung und Statistik* herausgegeben vom Zentralarchiv f. Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik. Verlag v. Friedr. Manz, Wien 1862 (376 S.) 8<sup>o</sup>. 1., einziger Jahrgang, mit Dr. M. v. Stubenrauch, Dr. H. F. Brachelli.

*Zentralblatt für Eisenbahnen und Dampfschiffahrt.* Wien 1861—1887.

*Zeitschrift für Eisenbahnen und Dampfschiffahrt* der österr. ungar. Monarchie, Wien 1888—1890.

\*) *Mitarbeiter an Brockhaus Konversationslexikon, Leipzig,*

---

## Die Gesellschaftslehre Lorenz von Stein's.

Es ist nicht unbillig, aus dem grossen Lehrgebäude, das uns Lorenz von Stein hinterlassen hat, gerade seine Gesellschaftslehre herauszugreifen. Sie ist nicht etwa ein beliebiger Ausschnitt aus seiner wissenschaftlichen Produktion, sondern bietet uns den Schlüssel für das Verständnis seines ganzen Forscherlebens. Eine Darstellung seiner Gesellschaftslehre stösst aber auf grosse Schwierigkeiten, die umsomehr anwachsen, je näher man in sein geistiges Erbe eindringt und seine Werke, namentlich die weit auseinander liegender Schaffensperioden, vergleicht. Seine ausserordentliche geistige Regsamkeit, die hohen Ansprüche, die er an sich stellte, seine scharfe Kritik, sein grossartiges Verständnis für alles Werden, liessen ihn unausgesetzt an seinen Schriften tiefgreifende Änderungen vornehmen. Dazu kommt, dass er sich manchmal widerspricht, oft unklar bleibt, so dass man seinem Gedankengang nicht immer durch alle Phasen seines Schaffens folgen kann, und es schwer hält, aus seiner ganzen Produktion einen Teil, wie im vorliegenden Falle die Gesellschaftslehre, loszulösen. Eine einheitliche Darstellung durch Verarbeitung aller seiner Werke ist also aus dem oben dargelegten Grunde unmöglich; der Versuch, die organische Entwicklung seiner Gesellschaftslehre von ihren Keimen bis zur Vollendung zu verfolgen, scheitert an der Umständlichkeit

des Verfahrens, bei dem Wiederholungen und Mangel an Überblick nicht zu vermeiden waren. So entschloss ich mich denn zu dem Wege, den ich im Folgenden einschlage. Ich gebe eine ausführliche Schilderung der Gesellschaftslehre Steins, wie sie sich in seinem „System der Staatswissenschaft“<sup>1)</sup> findet, nicht nur, weil hier die umfangreichste und einheitlichste Gestaltung dieses Gedankenaufbaus von seiner Hand vorliegt, dessen systematische Anordnung zu verändern eine Sünde gegen die Originalität des Verfassers wäre, sondern auch deshalb, weil diese Gestaltung trotz aller Veränderungen und Umordnungen, die sie von ihrem Autor später erfahren musste, immer der Grundstock seiner wissenschaftlichen Anschauungen blieb, auf den er sogar gelegentlich — wenn auch mit zunehmendem Alter seltener — verwies. Wie ich der folgenden Schilderung der Gesellschaftslehre eine knappe Skizzierung ihres Werdeganges vorausschicke, so werde ich den Überblick über Lorenz von Steins Schöpfung auf dem in Rede stehenden Gebiete dadurch vervollständigen, dass ich auch die weiteren Schicksale der zu schildernden Lehren bis zum Lebensende ihres Schöpfers verfolge.

Bei meiner Schilderung will ich versuchen, dem Leser ein möglichst anschauliches Bild, nicht nur von dem Inhalt und der Anordnung der Gedanken Steins zu geben, sondern auch von der eigenartigen, uns fremd gewordenen Methode, nach der er sie „entwickelt“, was mir umso wichtiger scheint, als diese für seine Lehre charakteristisch, gewissermassen Form und Inhalt zugleich ist. Um diese Anschaulichkeit zu erreichen, halte ich mich womöglich an seine Art des Ausdrucks, wobei ich noch bemerke, dass die Unklarheit, die der Ausdrucksweise Steins oftmals anhaftet, von mir absichtlich nicht behoben wurde, um den Leser

---

1) Erster Band (System der Statistik, der Populationistik und der Volkswirtschaftslehre), Stuttgart und Tübingen 1852. Zweiter Band, erste Abteilung (Der Begriff der Gesellschaftslehre und die Lehre von den Gesellschaftsklassen), Stuttgart und Augsburg 1856.

mit den Eigentümlichkeiten des Autors vertraut werden zu lassen. Es ist das vielleicht nicht unberechtigt, da Steins Werke von Nationalökonomien und Soziologen heute nicht mehr viel gelesen werden und seine „Gesellschaftslehre“ recht selten geworden ist.

Ein Blick auf das Verzeichnis seiner Werke, und noch mehr eine genaue Betrachtung von deren Inhalt, lässt uns erkennen, wie sich seine Entwicklung von einem bestimmten Punkte ausgehend mit strengster Konsequenz abspielt, wie sich in seinem Dasein getreu das Werden und die geistigen Kämpfe seiner Zeit abspiegeln. Er strebte mit rastlosem Eifer nach dem Verständnis seiner Zeit und ihrer Aufgaben und „verstehen“ hiess für ihn, „die Kausalität der Tatsachen in sich geistig durchleben“.<sup>1)</sup> Dazu verhalfen ihm seine glänzenden Anlagen, in erster Linie sein ausgezeichnete Blick für alle auftauchenden Probleme, die er in ihren geringfügigsten Erscheinungen zu erfassen wusste, und seine grosse Empfänglichkeit, mit der er auf jede ihm gebotene Anregung sofort reagierte, und sie für seine, stets weit ausgreifenden Studien fruchtbar machte.

Als er 1840 als ein junger Doktor der Rechtswissenschaften mit seinem Reisestipendium nach Paris kam und sich dort dem Studium der französischen Zustände hingab, machte ihn sein feines Verständnis für das Leben der Zeit sofort aufmerksam auf die Störungen, die dem öffentlichen Leben aus den sozialistischen und kommunistischen Bestrebungen erwachsen. Er sah sofort, dass in diesen Bewegungen mehr lag, als man damals zu sehen vermeinte, und begann, unterstützt durch seinen Verkehr mit geistigen Führern der Umstürzbewegung, nach den tiefer liegenden Ursachen dieser Erscheinungen zu suchen. Die Frucht

---

1) Die Verwaltungslehre, 5. Teil, II. Auflage. Stuttgart 1883, Seite VIII.

jenes Suchens war sein „geniales Jugendwerk“: 1) „Der Sozialismus und Kommunismus des heutigen Frankreichs“. 2)

Das charakteristische Moment, das die Bewegungen, denen er sein Buch widmete, von denen der Vorzeit unterschied, fand er im Entstehen des modernen Proletariats. Er fragte sich nach den Bedingungen, die dieses moderne Proletariat erzeugen und fand, dass sie fast überall gegeben sein müssten. Wie war es aber dann möglich, dass die Geschichtswissenschaft noch nicht nach diesen Ursachen geforscht hatte? Nun, sie hatte sich eben damit begnügt, die Kämpfe der Staaten und Nationen zu betrachten. Aber Stein sah schon die Zeit herankommen, wo man das gemeinsame Leben der „germanischen Welt mitten unter Kriegen und unversöhntem Hass“ 3) suchen würde. Schon suchte man ja nach einer ganzen Reihe von Entwicklungen der Menschheit, die man als selbständige erkannt hatte, in erster Linie Guizot in seiner Geschichte der Zivilisation. Ihm wirft Stein aber vor, die Zivilisation nicht einmal definiert zu haben, trotzdem man ihre Idee kennen müsse, um das Wesen des Proletariats zu verstehen. Für Stein, der das Versäumte auf seine Weise nachholte, löste sich der Begriff der Zivilisation in einen zweifachen Inhalt auf: Zuerst in die Idee der ihrem Wesen nach selbstbedingten und allgemeinen Güter, wie Besitz, Ehre, Bildung u. a., dann in den Begriff der Persönlichkeit; und als Gesetz der Bewegung jener Güter und Rechte ergab sich ihm, dass die Zivilisation nicht stehen bleiben könne, bis sie ihren Inhalt jeder Persönlichkeit darzubieten vermag. Dieses Resultat scheint Stein unvermeidlich, wenn man die Zivilisation als „einen sich in seiner Bewegung vollziehenden Begriff dem erkennenden Geiste anzueignen sucht“. 4) Das gefundene

---

1) So nennt es Werner Sombart in seinem „Sozialismus und soziale Bewegung“, 5. Auflage. Jena 1905, S. 270.

2) Ein Beitrag zur Zeitgeschichte. Leipzig 1842.

3) Soz. und Kommun. des heut. Frankr., 1842, S. 15.

4) a. a., O. S. 20,

Gesetz erklärt Stein alle Geschichte, und die seiner Gegenwart musste ihm den Beweis liefern.

So ging er denn daran, die Systeme des Sozialismus und Kommunismus aufzuzeichnen, wobei er darzulegen suchte, dass die von ihnen aufgerollte „sittliche Frage nach der höchsten Berechtigung des persönlichen Eigentums und seiner Versöhnung mit der unabweisbaren Forderung der Zivilisation — kurz die Wissenschaft der Gesellschaft“<sup>1)</sup> — sich nicht nur zu einer wahrhaft europäischen Aufgabe erhebt, sondern dass auch ihre Erscheinung, das Proletariat selbst, sich als eine unvermeidliche Folge der gegenwärtigen Entwicklung zeigt. Damit war Stein bereits von dem Gedanken einer Gesellschaftswissenschaft eingefangen; dieser Gedanke lässt ihn nicht mehr los. Immer mehr und mehr hebt sich die Gesellschaftslehre von den nunmehr folgenden Darstellungen des Sozialismus und Kommunismus ab, bis sie sich schliesslich das Recht auf ein selbständiges Dasein erzwingt.

Es ist typisch für Stein, dass er gewöhnlich die Folgeauflagen seiner Werke gänzlich umarbeitete, sie in neuer Gestalt, oft auch unter neuem Namen erscheinen liess, sodass er selbst einmal wünscht, seine Werke mögen nicht als eine Sammlung unfehlbarer Lehrsätze, sondern nur als Zeugnisse seiner jeweiligen Entwicklung angesehen werden. So bahnt auch die zweite Ausgabe des obengenannten Buches, die bereits im Jahre 1848 erschien, eine weitere Stufe seiner Anschauungen über das Verhältnis des Sozialismus und Kommunismus zur Zeitgeschichte und zur Gesellschaft an, indem hier schon äusserlich die Trennung zwischen diesen beiden Systemen und der Gesellschaftslehre durchgeführt wird, was seinen Abschluss in der dritten Ausgabe des Buches findet, die 1850 als ein dreibändiges Werk erschien.<sup>2)</sup>

---

1) a. a. O. S. 28.

2) Die Geschichte der sozialen Bewegung in Frankreich von 1789 bis auf unsere Tage. 3 Bände, Leipzig 1850. Bd. I a. u. d. T. Der Begriff der Gesellschaft und die soz. Geschichte der franz. Revolution

War in der ersten Ausgabe die Gesellschaftslehre nur der flüchtig angedeutete Hintergrund, auf den die Theorie und die Bewegungen des Sozialismus und Kommunismus hingezeichnet wurden, so bildete sie in der zweiten und noch mehr in der dritten Ausgabe schon die Voraussetzung für das Verständnis des ursprünglichen Hauptthemas, bis schliesslich die Zeitgeschichte, in der jetzt die soziale Bewegung mit ihren Theorien ganz aufging, nur mehr ein Beispiel für Steins Lehre von der Gesellschaft wurde.

Wir sehen schon in dieser Phase geistigen Schaffens des noch jugendlichen Stein die Idee einer umfassenden Staatswissenschaft auftauchen, darin unter dem Namen Regierungswissenschaft auch die Verwaltungslehre, die erst später von ihm neu geschaffen wurde.

Aber in jener aufgeregten Zeit um das Jahr 1848 herum war Steins Aufmerksamkeit noch in erster Linie auf die soziale Bewegung gerichtet, in der er zum ersten Male eine soziale Revolution im Gegensatz zu den früheren politischen Revolutionen sah. Eine „soziale Revolution“, das heisst, sie hatte den Staat — und zwar zum ersten Male — in den Kampf der beiden Pole der Gesellschaft geschleudert. Richtunggebend für die gesellschaftlichen Kämpfe ist der Wunsch, die gewonnene Staatsgewalt dem Interesse der sie besitzenden gesellschaftlichen Klasse dienstbar zu machen, und dieses Ziel hatte nach Steins Auffassung auch die nicht-besitzende Klasse, die sich damals an den sozialen Kämpfen beteiligte; wenn sie einst weit genug sei, werde der Staat vor der Frage stehen, ob und in welcher Weise es möglich sei, die Lage dieser durch die Natur der blossen Arbeit notwendig abhängigen Klasse zu einer unabhängigen, materiell freien zu machen. Diese Frage nun sei die eigentliche soziale Frage der Gegenwart, die eine durchaus andere sei

---

bis zum Jahre 1830, CXLI u. 344 S. Bd. II a. u. d. T. Die industrielle Gesellschaft. Der Sozial. u. Kommun. Frankreichs von 1830—48; 550 S. Bd. III a. u. d. T. Das Königtum, die Republik und die Souveränität der franz. Gesellschaft seit der Februarrevolution 1848; 428 S.

als die sozialistische, weil sie sich nicht mehr wie diese, an die abstrakte Idee, sondern an die wirklichen Verhältnisse wende. Hier greift nun Stein seine Aufgabe auf: Die soziale Frage teilt sich ihm in drei weitere: nach Wesen, Gesetz und Bewegung der Gesellschaft, nach deren Geschichte und nach dem letzten Ziel ihrer Entwicklung oder nach ihrer Lösung. Die „Geschichte der sozialen Bewegung in Frankreich“ sollte die erste der drei Fragen beantworten, die zweite für Frankreich, die dritte aber sollte sie nicht berühren, denn Stein war überzeugt, dass die Lösung der sozialen Frage „nie durch einen Menschen, viel weniger durch ein Buch gegeben werden wird“. <sup>1)</sup> Die soziale Frage, die Stein durch soziale Reform gelöst wissen will, „liegt nirgends anders, als in den Gesetzen, welche das Verhältnis zwischen Kapital und Arbeit und eben dadurch die Gesellschaft, die Verfassung und die Entwicklung jeder einzelnen Persönlichkeit beherrschen“. <sup>2)</sup> Drum heisst es zunächst einmal, sich mit der Gesellschaftswissenschaft beschäftigen! Bisher hat man aber nur ihren letzten Teil studiert, die Lehre von der sozialen Frage. Das konnte solange keine Erfolge haben, als man sich nicht entschloss, sich zuvor die ersten drei Teile der so bedeutenden Wissenschaft zu eigen zu machen, nämlich die Lehre vom Begriff und der Ordnung der Gesellschaft, die Geschichte der Gesellschaft und die Lehre von der Beherrschung der Staatsverfassung durch die Gesellschaftsordnung. Dieses Studium anzuregen und in die richtigen Bahnen zu lenken, war das Ziel, das Stein sich setzte, als er seiner „Geschichte der sozialen Bewegung u. s. w.“ eine 150 Seiten lange Einleitung vorausschickte, in der er Begriff, Gesetz und Bewegung der Gesellschaft auseinandersetzte.

Ich erwähnte schon vorhin, wie der Gedanke der Gesellschaft und einer Gesellschaftswissenschaft ihn immer mehr in Anspruch nahm; ihm widmete er alle Zeit, die ihm die

---

1) a. a. O. Bd. I, S. VII.

2) ebda. S. CXXXVI f.

angestrenzte Tätigkeit für sein engeres Vaterland Schleswig-Holstein übrig liess, und eine ganze Reihe von Veröffentlichungen, mit denen er seiner Auffassung Geltung zu schaffen suchte, liegen uns als Früchte dieser Studien vor. Immer weiter wurde das Feld, in dem er der Gesellschaftslehre ihren Platz anwies, und wenige Jahre nach dem Erscheinen des erwähnten Werkes hatte er den Plan zu einem umfassenden System der Staatswissenschaften entworfen, in dem der Gesellschaftslehre eine wichtige Rolle bestimmt war.

Über die Aufgabe, die sich Stein bei der Abfassung des grossangelegten Systems der Staatswissenschaft stellte, sagt er selbst im Vorworte dazu:<sup>1)</sup> „Ich habe zuerst ein wirkliches System angestrebt; ich habe versucht, alsdann das System als einen Organismus von Begriffen und Gesetzen hinzustellen; ich habe endlich die letzte Einheit in einem einfachen Begriffe und Gegensatz zu finden gesucht. Mir schien es zuerst notwendig, für die ungemeine Masse staatswissenschaftlicher Tatsachen, die ich sammelte, die systematische Gestalt zu finden, in der jedes einzelne seinen rechten Patz habe; denn dieser rechte Platz ist in Wahrheit nicht die richtige Anordnung, sondern die organische Bestimmung jedes Einzelnen. Und das ist es, was zum zweiten Gesichtspunkte hinüberführt, . . . wie sollte ein solcher Organismus von Kräften und Gesetzen für das tätige Leben desselben Menschen mangeln, dessen ruhendes körperliches Leben schon das absolut Organische in sich und unter sich zur Voraussetzung hat? Ist dem aber so, was wird die Bedingung der nächsten wissenschaftlichen Erkenntnis anderes sein, als die Anerkennung eben dieser absoluten Grundordnung des wirklichen Lebens? . . .“

Seiner Gewohnheit getreu, beginnt Stein die Abhandlung mit dem Aufsuchen eines Begriffes. Der Begriff der Staatswissenschaft ist „diejenige Wissenschaft, welche die Gesamtheit des wirklichen, in der natürlichen Welt sich betätigenden Lebens als einen auf dem Wesen der Persönlichkeit

---

1) a. a. O. Bd. I, S. IX/X.

ruhenden, selbständigen und lebendigen Organismus erkennt, und die von ihrem höchsten Gebiete den Namen Staatswissenschaft empfängt“. <sup>1)</sup> Aus diesem Begriff entwickelt Stein dessen Inhalt, der die Staatswissenschaft als ein „selbständiges Gebiet mit eigenem Lebensgesetz hinstellen muss“, in einem kleinen Abschnitt des Buches, <sup>2)</sup> der zwar „Begriff der Staatswissenschaft“ überschrieben ist, der aber im Texte als „Philosophie der Staatswissenschaft“ oder „reine Wissenschaftslehre der Staatswissenschaft“ bezeichnet wird <sup>3)</sup> und ein Analogon zur Philosophie der Nationalökonomie bildet, mit der das Lehrbuch der Nationalökonomie (Wien 1887) anfängt. Stein hält es für notwendig — damit rechtfertigt er sein Vorgehen — die Anschauung zu bekämpfen, dass die Staatswissenschaft nur ein Conglomerat einzelner Tatsachen wäre, und dass das menschliche Leben keinen höheren Gesetzen unterliege. Dem könne nur durch Aufstellen einer solchen Philosophie der Staatswissenschaften vorgebeugt werden; wohlgefällig erinnert Stein daran, dass in Deutschland „der Regel nach einer Wissenschaft eine umso grössere Berechtigung zugestanden wird, je mehr sie sich auf ein höchstes, philosophisch selbständiges Prinzip berufen kann“, ganz abgesehen davon, dass die Menschen von Natur lieben, was sie schwerer begriffen haben. <sup>4)</sup>

Die „Philosophie der Staatswissenschaft“ sondert nun das Reich des Endlichen, als die Naturwissenschaft, von dem Unendlichen, der Wissenschaft des Persönlichen, zwei Wissenschaften, welche die Staatswissenschaft beide voraussetzt. Das Zusammentreffen der beiden Reiche ergibt das Leben als ein organisches Dasein, das in der Tat die Bewegung des persönlichen Elements im Natürlichen, in dem Maas im Gegensatz des Natürlichen gegen das Persönliche und im wirklichen Leben erst die Vermittlung beider

---

1) a. a. O. Bd. I, S. 2/3.

2) S. 1—26.

3) ebda. S. 3.

4) ebda. S. 4.

enthält.<sup>1)</sup> Das Persönliche, als das an sich Unendliche, muss seinem abstrakten Begriffe nach das Endliche, die Natur, umfassen, weil das Endliche ja nur ein Moment des Unendlichen ist. Das Endliche muss in das Unendliche aufgenommen, muss ein Teil seines Wesens werden, sodass das Allgemeine das Herrschende wird. Die Herrschaft des Persönlichen über das Natürliche erscheint in seiner Selbstbestimmung, die sich durch die Tat vollzieht. Der allgemeinste positive Inhalt des Persönlichen ist daher die Verwirklichung der persönlichen Herrschaft über das Natürliche durch die Tat; das ist das Prinzip alles tätigen Lebens überhaupt, das, weil es in jeder Tat das gleiche ist, die Einheit des wirklichen Lebens vorstellt, zugleich das Prinzip des Organismus im Leben der Menschheit. Die Anwendung des Begriffs und des Prinzips des wirklichen Lebens auf die Wirklichkeit der Dinge und ihre Bewegung ergibt das Gesetz des Lebens. Sein Inhalt ist etwa der, dass bei der Berührung des Persönlichen und des Natürlichen eine Bewegung entsteht, indem beide einander beeinflussen, sich zur Einheit verbinden, dennoch aber beide in dieser Einheit wieder lebendig bleiben; dabei entsteht aus der ersten Bewegung (der Verbindung) eine zweifache neue, indem das Natürliche in seinen ursprünglichen Zustand zurückkehren will, das persönliche Element aber „seine einmal gesetzte Herrschaft über das Natürliche durch beständige Rückkehr auf dasselbe erhalten, andererseits jenseits der Grenzen des Vorhandenen ein Neues sich erzeugen will. Hier nun tritt ihm wieder ein Gegenständliches entgegen; es beginnt wiederum auch dieses Objekt sich zu unterwerfen, und derselbe Kreislauf entsteht aufs neue. Diese Bewegung ist das Gesetz des Lebens . . . .“<sup>2)</sup> Aus diesem „entwickelt sich nun das System desselben und das der Wissenschaft, indem zunächst das Objekt, welches das eine Element des Lebens bildet, oder die Gesamtheit der Natur eine gegebene innere und äussere Ordnung bildet,

---

1) a. a. O. Bd. I, S. 6.

2) ebda. S. 15.

die notwendig in der Lebenstätigkeit und ihrer Entwicklung sich wiederholt und indem zweitens das Maas des Natürlichen die Einheit des Persönlichen in ihren verschiedenen Gestaltungen hervorruft und mit den Ordnungen des Natürlichen verbindet“. <sup>1)</sup> Daraus wieder ergibt sich die Anordnung des ganzen Wissens, das „System“. Der allgemeine Teil bringt die Lehre von dem Stoff des Lebens, der „Voraussetzung aller Tat und mithin alles Lebens“, indem er „das Dasein beider Elemente des Lebens für sich betrachtet, noch ohne eine Vermittlung, noch ohne Tat, aber auch nicht mehr in ihrem abstrakten Begriffe, sondern als ein wirkliches Dasein“. <sup>2)</sup> Die zwei Elemente ergeben von selbst eine Unterscheidung dieses Teils in eine Lehre von den Tatsachen, die Statistik und in eine Lehre von den Personen als einer Gesamtheit, und in dieser Gesamtheit als das einfachere und natürlichere Dasein des Persönlichen, die Bevölkerungslehre oder Populationistik. Ihr gegenüber steht der besondere Teil, die wirkliche Staatswissenschaft, die das wirkliche Gesamtleben umfasst. Das wirkliche Gesamtleben entsteht, „indem das in der Bevölkerung gegebene persönliche Element sich der Gesamtheit der Tatsachen des natürlichen Daseins durch ihre Tat bemächtigt, und in der Herrschaft über dasselbe die Vollendung für das Persönliche in der einzelnen wie in der allgemeinen Persönlichkeit zu erreichen sucht“; <sup>3)</sup> es hat drei Gebiete: 1. das des Güterwesens, „in dem die Persönlichkeit sich das Natürliche zu ihrem Zwecke unterwirft und es durch seine Tätigkeit bestimmt und herrscht“; <sup>3)</sup> ihm entspricht in der Wissenschaft die Güterlehre, die Wirtschaftslehre und die Volkswirtschaftslehre, je nachdem die Persönlichkeit als Begriff, als Einzelner oder als Gesamtheit dem Natürlichen gegenübergestellt wird;“ 2. das Gebiet der Gesellschaft, in dem die „Herrschaft der einzelnen Persönlichkeit zum Bewusstsein kommt, und von dem natürlichen Leben auf die Ordnung der Persönlich-

---

1) a. a. O. S. 16.

2) ebda. S. 17/18.

3) ebda. S. 20/21.

keiten untereinander übergeht“;<sup>1)</sup> die Wissenschaft hiervon bildet die Gesellschaftslehre; 3. das des Staates, „in dem die Gesamtheit der Persönlichkeiten sich als persönliche Einheit zusammenfasst und in der Erkenntnis ihres eigentümlichen Lebensgesetzes, dass das Mass der persönlichen Entwicklung aller Einzelnen das Mass der Entwicklung der Einheit wird, ihre lebendige Kraft auf die Elemente der Entwicklung dieses Einzelnen schützend und helfend zurückwendet“.<sup>2)</sup> Hier ist der Bereich der eigentlichen Staatswissenschaft, die wiederum zerfällt in die Lehre vom Begriff des Staates, von der Staatsverfassung und der Staatsverwaltung.

In diesem grossartig angelegten System bildet die Gesellschaftslehre den zweiten, leider nicht mehr vervollständigten Band, der vier Jahre später veröffentlicht wurde als der erste, in dem das „System der Statistik, der Populationistik und der Volkswirtschaftslehre“ enthalten war. Es erschien nur die erste Abteilung dieses zweiten Bandes mit dem Untertitel: „Der Begriff der Gesellschaft und die Lehre von den Gesellschaftsklassen.“ Im Vorworte dazu, das vom Dezember 1855 datiert ist, hofft der Verfasser zwar, die zweite Abteilung bald vollenden zu können, doch ist sie nie erschienen.

Dem System der Gesellschaftslehre schickt der Verfasser wiederum eine „allgemeine Einleitung“ voraus, in der er zunächst die Aufstellung und Durchführung seines Systems rechtfertigt, dann aber auch den Inhalt seiner Lehre kurz zusammenfasst, von der Erfahrung ausgehend, „dass man von jedem auch noch so tüchtig im einzelnen ausgearbeiteten Werke nur einige wenige, allgemeine wichtige Sätze und Begriffe zur allgemeinen Anerkennung bringt“.<sup>3)</sup> Und Stein hält das hier für besonders geboten, da es sich ihm ja darum handelt, einer „neuen Wissenschaft“ Geltung

---

1) a. a. O. S. 20/21.

2) ebda. S. 21.

3) ebda. Bd. II, S. 15.

zu verschaffen. Auf die Inhaltsangabe näher einzugehen, kann ich mir erlassen, da ich ja dem Werke selbst seinen Inhalt entnehmen will. Die Aufstellung und Rechtfertigung des Systems jedoch bietet uns wichtige Aufschlüsse.

Den Schlüssel zum Verständnis des wirklichen Lebens der Gemeinschaft und damit zum wirklichen Leben überhaupt sieht Stein in der Lösung des Widerspruchs zwischen „dem allgemeinen Wesen und Begriff des Menschen und seinem wirklichen Leben, von denen das erste die unendliche Bestimmung, das zweite die endliche Kraft enthält.“<sup>1)</sup> Auch die unmateriellen Güter, die das Gebiet der Gesellschaftslehre ausmachen, bieten der Persönlichkeit, die sich ihnen ihrer Natur nach unmittelbar (also nicht durch Reflexion und Willkür) zuwendet, eine gegebene Form für ihre Betätigung dar, die man für das geistige Leben einen bestimmten Organismus nennen kann, „wie man z. B. die Grundverhältnisse des menschlichen Leibes den Organismus des leiblichen Lebens nennen wird.“<sup>2)</sup> Daher stellt Stein den Satz auf, dass das geistige Leben eines bestimmten Organismus bedarf und ihn auch besitzt, wie das auch beim leiblichen und wirtschaftlichen Leben der Fall ist. Dann steht aber auch fest, dass auch die einzelnen Menschen, deren Leben und geistige Eigentümlichkeit ein Resultat von Kräften sind, die über den einzelnen hinausgehen, untereinander eine bestimmte Ordnung haben, die Ordnung des menschlichen Lebens. Es folgt aus beiden, „dass der durch das reine Wesen der geistigen Welt als notwendig gesetzte Organismus von Kräften, Bewegungen und Zwecken als eine Ordnung des menschlichen Lebens unter den Menschen selbst zur Erscheinung komme,“<sup>3)</sup> was Stein auch umgekehrt gelten lässt: „Jede wirklich vorhandene Ordnung der Menschen untereinander ist auch eine Erscheinung und Wirkung jenes Prinzips des geistigen Lebens...“<sup>4)</sup> Diese

1) a. a. O. S. 4.

2) ebda. S. 6.

3) ebda. S. 7.

4) ebda. S. 8.

Ordnung der Menschen untereinander nennt Stein die menschliche Gesellschaft.

Die Art und Weise, wie Stein sich dem oben gekennzeichneten Ziel seines Studiums zu nähern strebt, ist ihm nicht nur Form, sondern zugleich Inhalt. Er ist der Ueberzeugung, dass sich die Einteilung, die an und für sich ein Gebot der Zweckmässigkeit ist, dem Organismus des beobachteten Dinges anschliessen müsse, sodass das „System in allen Fächern der Wissenschaft nichts als die den Organismus darstellende Einteilung“<sup>1)</sup> bedeutet. Daraus folgt, dass jede Erkenntnis eines Lebendigen erst da beginnt, wo ein bestimmtes und bewusstes System aufgestellt wird, und Stein erblickt für die Gesellschaftswissenschaft seine Aufgabe darin, aus dem bisher gesammelten Tatsachenmaterial ein solches System und damit erst eine Wissenschaft zu bilden.<sup>2)</sup>

Offenbar wendet Stein diese Verfahren an, wenn er<sup>3)</sup> daran geht, Umfang und Teile der Gesellschaftslehre abzustecken. Er unterscheidet an der Gesellschaft verschiedene Zustände, einen beständigen Wechsel, wie ihn jedes Lebendige zeigt, und etwas Dauerndes, das diesem Wechselnden, als sein Wesen, zugrunde liegt. Die Natur des Dinges als Ursache ist natürlich nicht durch Beobachtung, sondern nur durch Denken erkennbar. Das Wissen davon bildet einen besonderen Teil der Gesellschaftslehre, die Lehre von der Gesellschaft an sich, d. i. „von dem rein begreiflichen, abstrakten Inhalt der Gesellschaftsordnung, . . . der als Erfüllung des reinen Begriffes der Gesellschaft angesehen werden muss“.<sup>4)</sup> Dem steht ein zweiter Teil gegenüber, die Lehre von der wirklichen Gesellschaft, d. i. „von der in und durch die nichtgesellschaftlichen Kräfte und Verhältnisse bestimmten Gesellschaft und ihren Gesetzen“.<sup>5)</sup>

---

1) a. a. O. S. 12 und 73.

2) ebda. S. 13.

3) ebda. S. 16 ff.

4) ebda. S. 18.

5) ebda. S. 20.

Das Ideal der Gesellschaft und seine Verwirklichung würde einen dritten Teil bilden, aber er fällt schon ausserhalb der Wissenschaft in das Reich der Dichtkunst und des Glaubens. Auch an ein anderes Reich stösst die Gesellschaftslehre: an das des Staates. Stein sieht sich bemüssigt, zu Beginn seiner Arbeit eine Scheidung vorzunehmen. Er geht dabei auf die „Natur der an sich einfachen Aufgabe“<sup>1)</sup> zurück, die Staat und Gesellschaft in der geistigen Welt zu vollziehen haben. Und er gelangt zu folgendem Resultat: „Die Gesellschaft ist derjenige Organismus unter den Menschen, der durch das Interesse erzeugt wird, dessen Zweck die höchste Entwicklung des Einzelnen ist, dessen Auflösung aber dadurch erfolgt, dass in ihm jedes Sonderinteresse sich das Interesse aller anderen mit allen Mitteln unterwirft. Der Staat dagegen ist als selbständige Persönlichkeit von dem Willen und dem Interesse der Einzelnen unabhängig und da er die Einheit aller in seiner Persönlichkeit umfasst, so ist es klar, dass die Interessen jedes Einzelnen, mithin auch die Interessen desjenigen, der durch den Gegensatz der andern Interessen bedroht ist, zugleich die seinigen sind.“<sup>2)</sup> Die Menschen, welche als Einheit den Staat bilden, bilden aber zugleich auch auf Grundlage ihrer Individualität eine Gesellschaftsordnung. Daher sind Gesellschaft und Staat miteinander untrennbar verbunden und wirken auf einander beständig ein. Die Gesetze, nach denen diese Einwirkung vor sich geht, sind folgende:<sup>3)</sup> Erstens: Jede Gesellschaftsordnung („Volk“) trachtet, ihren eigenen Staat, und jeder Staat seine eigene Gesellschaftsordnung zu bilden. (Gesetz des volkbildenden Staates und des staatbildenden Volkes.) Zweitens: Die herrschenden Interessen der Gesellschaft suchen sich überall die Staatsgewalt zu unterwerfen. (Gesetz der Verfassungsbildung.) Schliesslich: Die Staatsgewalt strebt danach, die Herrschaft der Interessen zu

---

1) a. a. O. S. 26.

2) ebda. S. 32.

3) ebda. S. 33.

brechen und fördert die Interessen der einen nur im Einklang mit der Entwicklung aller übrigen. (Gesetz der Verwaltungsbildung.) — Die Bewegung des Gegensatzes zwischen Staat und Gesellschaft ist das Lebensprinzip der innern Geschichte überhaupt. —

Ich übergehe hier die restlichen Teile der Einleitung und lasse den Inhalt des Hauptteils folgen. Er ist, wie erwähnt, ein Torso: Sein erster Teil, der „Die Elemente und der Begriff der Gesellschaft“ überschrieben ist, ist vollständig. Vom zweiten Teil, „Die Gesellschaftsordnungen“, liegt nur das erste Buch vor; alles übrige sollte ein folgender Band bringen. Aber auch dieses nie vollendete Ganze sollen wir auf Steins Wunsch<sup>1)</sup> nur „als einen organischen Teil eines grösseren Ganzen betrachten“, da es nur von der Gesellschaft für sich spricht. Und wie das Werk am Ende eine Ergänzung erheischt, so setzt es eine solche zu Beginn voraus.

Gleich im Anfang des ersten Buches vom ersten Teil („Die sittliche Ordnung an sich“)<sup>2)</sup> sieht sich Stein genötigt, die Grenze zwischen gesellschaftlicher und persönlicher oder individueller Ethik zu ziehen. Es lebt nämlich, wie er ausführt, in jedem Menschen das Gefühl, dass der Mensch für ein Höheres, Besseres bestimmt ist, als das, in dem er lebt. Daraus folgt, dass der Mensch Fähigkeit und Bestimmung hat, „Träger einer individuellen sittlichen Welt zu sein“<sup>3)</sup> und dass, da er seine grösseren Aufgaben nur in Gemeinschaft mit andern lösen kann, eine sittliche Gemeinschaft entsteht, wobei die Tätigkeit des einen Menschen zur Bedingung für die sittliche Entwicklung des andern werden muss. Mit der individuellen sittlichen Welt beschäftigt sich die begriffliche Ethik; mit der sittlichen Ordnung der Gemeinschaft die gesellschaftliche

1) a. a. O. S. 73.

2) ebda. S. 77. Diese Überschrift ist im Inhaltsverzeichnis nicht vorhanden, wie überhaupt derartige Angaben bei Stein nicht immer verlässlich sind.

3) ebda. S. 78.

Ethik, die mit der ersten dadurch verknüpft ist, dass der Zweck der gesellschaftlichen Ethik die Verwirklichung der begrifflichen sein muss. Die gesellschaftliche Ethik ist es, die Stein darzulegen wünscht. Dabei bildet ihm die Beschäftigung mit der Gemeinschaft in ihrer sittlichen Bedeutung die Lehre von der Gesittung, das Individuum aber ergibt die Lehre von der Persönlichkeit und dem Interesse.

Die Gesittung muss als feste Ordnung und als Entwicklung betrachtet werden.

Die sittliche Ordnung beruht auf den zwei Tatsachen, dass die einzelnen Menschen in ihrer Wirklichkeit beschränkte Wesen und dass sie ungleiche Persönlichkeiten sind. Folglich können die Zwecke der notwendigen Gemeinschaft nur durch entsprechende Berücksichtigung der Unterschiede erreicht werden. Die Verbindung von Gemeinschaft und Unterschied zur Entwicklung der sittlichen Welt im einzelnen ergibt den Begriff der sittlichen Ordnung. Sein Inhalt umfasst zunächst die drei grossen sittlichen Funktionen des Waffendienstes, des Gerichts und des Gottesdienstes, die das Gemeinschaftliche unter den Menschen darstellen. Sie sind die Aufgaben, die die sittliche Erhebung des Individuums stellt und die den Bedürfnissen nach Schutz vor äusserer Gewalt, nach festen Grenzen im Verkehr mit andern einzelnen und nach Erhebung des innersten Wesens zur Erkenntnis der Dinge und Verehrung des Göttlichen entsprechen. Die sittliche Notwendigkeit dieser drei Funktionen, die sich schon aus ihrer Entstehung ergibt, erzeugt ein Bewusstsein, das Stein ihr sittliches oder geistiges Recht nennt.<sup>1)</sup> Es umfasst drei Hauptpunkte: Die Unverletzlichkeit, d. i. die Heiligkeit der drei Funktionen, welche ihre Vertreter und deren gesellschaftliche Stellung in Verbindung mit der Idee der Gottheit bringt; die Mittel für die Vollziehung der drei Funktionen, als das Recht auf ein „geistiges Einkommen“; schliesslich, ein Recht der All-

---

1) a. a. O. S. 83.

gemeinheit jener Funktionen, den Rechtszwang, demzufolge sie „als für sich geschehend“ anerkannt werden müssen.

Als zweiten Inhalt der sittlichen Ordnung zeigt sich das den Menschen Nichtgemeinschaftliche, der gesellschaftliche Unterschied. Die Funktionen bedingen nämlich leitende Organe, die „Häupter der Gemeinschaft“, <sup>1)</sup> Heerführer, Richter und Priester, deren Hervortreten, die Unterscheidung unter den Menschen, absolute Voraussetzung für die Gemeinschaft wird, damit diese die verschiedenen Zwecke der Menschheit gleichmässig erreichen kann. Die Menschen sind ihrem Begriff nach gleich, der Wirklichkeit nach ungleich. Da die Bestimmung der Menschen die Ungleichheit voraussetzt, so kann man natürlich auch nie eine gleiche Wirklichkeit schaffen, die Funktionen erzeugen ja fortwährend Ungleichheit, denn „das Leben der Menschheit stellt nie eine Forderung, die es nicht mit eigenen Kräften zu erfüllen wüsste.“ <sup>2)</sup> Diejenigen nun, die infolge ihrer höheren Fähigkeiten, gleichgültig wie diese erworben wurden, ein höheres sittliches Anrecht auf die Stellung der leitenden Häupter haben, nennt Stein die Höheren, die höhere Klasse, die anderen aber die Niederen. Die Höheren enthalten in sich die höchste Entwicklung des Ganzen, sie gehören damit nicht mehr sich selber, sondern in erster Linie der Gesamtheit. Sie haben ein sittliches Recht auf eine höhere Stellung, aber nur weil und solange sie sind und tun, was ihre Stellung von ihnen verlangt. Aus der höheren Stellung ergibt sich für die höhere Klasse der Wille zur Macht. „Den auf einem solchen Willen ruhenden Besitz und die Ausübung der Leitung der Gemeinschaft vermöge dieses Willens und seiner Betätigung nennen wir die Herrschaft.“ <sup>3)</sup> Sie enthält die drei Momente der sittlichen Berechtigung, des bewussten Willens und der Anerkennung, die alle zusammen vorhanden sein müssen, um die „wahre oder gerechte

---

1) a. a. O. S. 85.

2) ebda. S. 87.

3) ebda. S. 91.

Herrschaft“ zu bilden. Wo das sittliche Anrecht fehlt, ist es eine unwahre oder ungerechte Herrschaft. Stets ist, da die höhere Klasse die höchst entwickelte ist, ihre Herrschaft über die niedere die wahre und gerechte Herrschaft. Eine Gemeinschaft ohne eine herrschende und eine beherrschte Klasse gibt es nicht und hat es historisch auch nie gegeben. Wo aber die Herrschaft feststeht, da sucht sie ihre Geltung nicht nur in der äussern, sondern auch in der innern Welt, indem sie nach Gehorsam, treuer Hingebung und Verehrung trachtet und so in den bloss äussern Zustand der Macht das Geistige wieder einführt. Das tat sie dadurch, dass sie zuerst diese Forderung zu einer solchen der sittlichen Idee macht, dann sie als ein Gebot der Gottheit darstellt. Die Beherrschten suchen dagegen Hilfe in der wissenschaftlichen Forschung, wodurch ein Gegensatz zwischen herrschender Religion und Überlieferung einerseits und philosophischer Systematisierung und freier Forschung andererseits entsteht. Ein Gemeinwesen, das die Forderungen des innern Gehorsams, der hingebenden Treue und der Verehrung gegen die Herrscher nicht befriedigen kann, löst sich in die Interessen der Einzelnen auf. — Die drei Funktionen schaffen sich durch die Folgen, die sie in der Gemeinschaft erzeugen, selbst ihre beste Vollziehung. Ein solches Verhältnis nennt Stein ein organisches Leben.<sup>1)</sup> Also ist die sittliche Ordnung an und für sich als ein selbständiger, geistiger Organismus anzusehen. Wie jeder Organismus enthält er einen Punkt, wo das in ihm lebendige Prinzip zu einer neuen Gestaltung übergeht: Sobald nämlich die Herrschenden auch die innere Persönlichkeit erfasst haben, geht den Beherrschten ihre persönliche Entwicklung verloren und sie finden sie nicht mehr in den Funktionen, die ja von den Herrschenden bestimmt werden, sondern in der Arbeit.

Die Arbeit an sich ist die bewusste Betätigung der unendlichen Natur der Persönlichkeit, durch die sie sich den Inhalt der äussern Welt zu eigen macht und sie zu einem

---

1) a. a. O. Bd. II, S. 98.

Teil der innern Welt gestaltet. „Die Arbeit ist . . . . in jeder Weise die durch die einzelne Persönlichkeit selbst gesetzte Verwirklichung ihrer unendlichen Bestimmung.“<sup>1)</sup> Sie ist verschieden, je nach dem Gegenstand, auf den sie angewendet wird; jedesmal aber strebt sie, das Gegebene der eignen Natur des Arbeitenden entsprechend zu gestalten. Auch die sittliche Ordnung ist ein Objekt der Arbeit, in diesem Fall der sittlichen Arbeit, die dahin geht, die in der sittlichen Ordnung niedrig Stehenden zu der Stufe der höher Stehenden zu erheben. So wird sie zur Grundlage der sittlichen Entwicklung.

Jeder Mensch kann und soll arbeiten. Dieser Satz der begrifflichen Ethik wird zu einem solchen der gesellschaftlichen dadurch, dass für die grossen Aufgaben des gemeinschaftlichen Lebens die Kraft des Einzelnen nicht ausreicht und ein Zusammenschluss unter eine leitende Gewalt mit Verteilung der Arbeit notwendig wird. So entstehen Verbindungen mit eigener Ordnung und eigenem Geist; sie haben ihren Zweck innerhalb derselben Klasse, in der sie entstanden sind, oder in der höheren Klasse; die letzteren stehen sittlich höher, indem sie zur sittlichen Entwicklung der Gemeinschaft beitragen. Die Niederen können ohne Unterstützung der Höheren nie zu einer wahren Entwicklung gelangen. Die Herrscher aber werden wieder durch ein Höheres zur Hingabe ihrer selbst bestimmt: durch die Liebe, die freilich für die wissenschaftliche Forschung nicht erkennbar ist. Erst die Verbindung der Liebe mit der Arbeit ist die vollste Erfüllung der Idee des Fortschrittes in der sittlichen Ordnung. Dieses Verhältnis der geistigen Güter und der geistigen Arbeit, die beide bestrebt sind, die Unterschiede der Klassen aufzuheben und sie doch voraussetzen, wobei ein Höheres sie leitet, ist die Gesittung. Sie besteht in der Achtung vor dem Besitzenden von seiten der Niederen und in der Achtung vor der Arbeit von seiten der Höheren. Die Art der Gesittung ist von den Beweggründen ab-

---

1) a. a. O. Bd. II, S. 99,

hängig: So haben wir eine äusserliche oder polizeiliche Gesittung, die auf äusserlicher Gewalt beruht, eine materielle Gesittung, die das Bewusstsein gegenseitigen Interesses bestimmt, eine theokratische Gesittung, die auf dem Boden einer unmittelbaren Äusserung der Gottheit steht, und eine christliche Gesittung — das ist die höchste — deren Leben und Prinzip von der christlichen Religion unzertrennlich ist.

Die geschilderte, rein sittliche Ordnung bietet trotz ihrer Göttlichkeit dem Einzelnen die Möglichkeit, sich ihr entgegen stellen zu können. Darauf beruht die Betätigung der Individualität in der Gemeinschaft. Demnach kann der Mensch die höhere Ordnung erfüllen und fördern, dann entsteht höchste Sittlichkeit, oder er kann sie bloss als Mittel für sich selbst zu gebrauchen trachten, dann entsteht Sünde und Unrecht, das bedeutet für die Gesellschaft Unfreiheit und Tod. Unrecht und Unfreiheit sind in jedem Einzelnen und in der Gesellschaft in fortwährendem Kampf miteinander begriffen, und ihr Verhältnis bildet die zweite Seite der sittlichen Ordnung, mit den Fragen der Persönlichkeit und des Interesses.

Die wirkliche gesellschaftliche Persönlichkeit — hier ist nur von dieser die Rede — ist „das mit einer bestimmten, aus ihren Aufgaben gebildeten Stellung und einer aus ihrer Leistung gebildeten Geltung versehene Individuum“. <sup>1)</sup> Die gesellschaftliche Stellung findet ihren Ausdruck in der Ehre, d. i. der Anerkennung des gleichen, in dem Wesen der Persönlichkeit liegenden Rechts auf Teilnahme an den drei geistigen Funktionen und damit in der Anerkennung des Einzelnen durch die Gemeinschaft als ihr Mitglied. Die Forderung, dass jedes Mitglied der Gemeinschaft bei dem andern das Vorhandensein der erforderlichen persönlichen Bedingungen anerkenne, bildet das Ehrenrecht. Entsprechend dem Unterschied der gesellschaftlichen Funktionen gibt es eine höhere und eine niedere Ehre, und damit innerhalb des Ehrenrechts ein vorzüglicheres der

1) a. a. O. Bd. II, S. 113.

höheren gesellschaftlichen Stellung, dem ein gemeines Ehrenrecht entgegensteht. — Die gesellschaftliche Geltung findet ihren Ausdruck in der Macht, d. h. der „Gesamtheit der Einwirkungen, welche der Einzelne durch die in seinem Besitze befindlichen Güter auf den Willen des andern ausübt“. <sup>1)</sup> Ein bestimmtes Mass an Ehre und Macht, fussend auf einem entsprechenden Mass an gesellschaftlicher Stellung und Geltung, das durch das Eintreten des Einzelnen in die sittliche Ordnung mit der Lebenssphäre des Einzelnen vollständig verschmilzt, und ohne das er als Glied der Gemeinschaft nicht mehr gedacht werden kann, nennt Stein die gesellschaftlichen Güter. Damit wird die Definition der gesellschaftlichen Persönlichkeit verbessert und sie lautet jetzt: Eine gesellschaftliche Persönlichkeit ist die Persönlichkeit, insofern sie in der Gemeinschaft der Menschen durch ihre gesellschaftliche Stellung und ihre gesellschaftliche Tätigkeit einen bestimmten Grad von Ehre und Macht besitzt. <sup>2)</sup>

Die gesellschaftlichen Güter zeugen das Interesse, d. i. den mit einem beständigen Streben verbundenen Wunsch nach ihren Voraussetzungen. Vergleicht man die gesellschaftlichen Güter des einen mit denen des anderen, so entsteht der Begriff des Sonderinteresses, zugleich mit dem Mass-Unterschied des Besizes. Aber die Grösse der gesellschaftlichen Güter wird eine relative und das Sonderinteresse gilt nur mehr dem Unterschied und nicht der absoluten Grösse des Masses. Die Gesamtheit der Interessen aller enthält zugleich einen beständigen Gegensatz der Interessen gegeneinander; das gibt einerseits Anlass zur Entstehung der gesellschaftlichen Laster (Ruhmsucht, Herrschsucht, Selbstsucht), andererseits bildet es die elementaren geistigen Kräfte des gesellschaftlichen Gegensatzes. Das Sonderinteresse der Höheren geht dahin, die an sich geistigen und freien Güter, die die Voraussetzung ihrer

---

1) a. a. O. Bd. II, S. 117.

2) ebda. S. 119.

Stellung bilden, zu persönlichem Eigentum zu machen, und so erzeugt das Interesse an der Herrschaft die Aufhebung der Arbeit und damit die der Entwicklung der Beherrschten. Das führt dazu, dass die Höheren die Niederen von der Teilnahme an Gericht, Waffen und Lehre ausschliessen, ein sittliches und gesellschaftliches Unrecht, das den Keim des Unterganges in jede Gemeinschaft trägt. Der gesellschaftliche Gegensatz wird zum persönlichen, indem das Streben der Herrschenden dahin geht, sich auch die geistige Persönlichkeit zu unterwerfen. Das bringt ihn dazu, sich des Mittels der Gewalt zu bedienen: es gibt Krieg und gesellschaftliche Kämpfe. Diese führen zu dem Zustand der Unfreiheit, in dem das Interesse der einen Klasse in Widerspruch zu dem der andern getrieben, die geistige Stellung und die geistige Arbeit der Unterworfenen durch äussere Gewalt solchen Bestimmungen unterworfen hat, wie sie die Ausschliesslichkeit der Sieger fordert. Es gibt eine äusserliche und eine innerliche Unfreiheit, von denen natürlich die zweite die schlimmste ist.

Das ganze Leben der Gemeinschaft durchdringen zwei Prinzipien, das der Erhaltung und das der Bewegung. „Das erhaltende Prinzip ist im allgemeinen dasjenige, welches um der gegebenen Ordnung des geistigen Lebens willen die ihr zugrunde liegende Verteilung der gesellschaftlichen Güter vor der Änderung, die der weniger begünstigte einzelne wünschen könnte, schützt“. Es scheint mit dem Sonderinteresse der Besitzenden zusammenzufallen; das ist aber nur dann der Fall, wenn diese die Ordnung des geistigen Lebens für die Zwecke des Einzelbesitzes gebrauchen wollen; das wäre Rückschritt oder Reaktion. Die edlere Form des erhaltenden Prinzips verlangt, dass die besitzende Klasse nicht den Besitz als ihr Eigen, sondern als nur bedingt ihr verliehen ansieht. Das erhaltende Prinzip wirkt für den Fortschritt der allgemeinen geistigen Bildung, das rückschreitende dagegen zieht unter dem Vorwande der göttlichen Ordnung der Bildung des Volkes bestimmte

Grenzen. Das erste ist meist mit einem kräftigen religiösen Gefühl, das zweite mit einer Schwächung desselben, dagegen mit einem Hervortreten der Kirche gegenüber Religion und Liebe verbunden. Das wahrhaft konservative und wahrhaft reaktionäre Element bekämpfen einander stets. — Das Wesen des bewegenden Prinzips ist es, „um der neuen Verteilung willen die gegebene Ordnung des geistigen Lebens anzugreifen“.1) Analog der Reaktion entsteht durch das Überwiegen des Sonderinteresses aus dem Fortschritt die Umwälzung, deren Sieg den Tod des Geistigen durch Auflösung bedeutet.

Nach dem bisher Ermittelten steht der Begriff des Lebens fest: es ist die Gesamtheit aller besprochenen Momente, Kräfte und Gegensätze zugleich, die organisch durcheinander erzeugt, bewegt und geleitet werden. Daraus ergeben sich zwei Gesetze: das Gesetz des Lebens für die geistige Gemeinschaft, das besagt, eine geschichtliche Epoche und jedes Volk müssen umso höher stehen, je mehr sie alle jene organischen Bestandteile des Lebens in sich vollständig und harmonisch ausgebildet haben. Dann kann es natürlich keinen besonderen besten Zustand geben, sondern der beste ist der, welcher alle Zustände in sich enthält. Das Gesetz der Krankheit oder des Todes lehrt uns, dass ein Leben, in dem eines der Elemente fehlt oder von den andern unterdrückt wird, notwendig an diesem Mangel krankt, und wenn nicht Hilfe kommt, abstirbt. Der Übergang der Zustände ineinander ist daher immer die Entwicklung eines bisher nur im Keim vorhandenen Elements, worauf die ganze Erkenntnis der Geschichte beruht.

Mit diesen Feststellungen beendet Stein die Darstellung der geistigen Grundlagen der Gesellschaft. Aber sie sind nur eine Staffel auf der Suche nach der Erkenntnis des wirklichen Lebens.2) Es fehlt ein zweites organisches Element, das die Erfüllung des geistigen Lebens mit dem wirklichen

---

1) a. a. O. Bd. II, S. 140.

2) ebda. S. 145.

und äusserlich Bestimmten enthält, der Besitz. Ihm widmet Stein das zweite Buch („Der Besitz, die materielle Grundlage der Gesellschaft“). Besitz heissen hier die wirtschaftlichen Güter als Macht für die Ordnung des Lebens, während sie in Bezug auf die wirtschaftliche Ordnung Vermögen, in Bezug auf die rechtliche, Eigentum heissen. Sie bringen die „Bestimmtheit und das scharf gemessene Mass des Natürlichen“<sup>1)</sup> zum allgemeinen Geistigen und geben mit ihm zusammen erst das wirkliche Leben. Stein unterscheidet am Besitz zunächst das Besitzen als solches, dann das Mass, und endlich die Art des Besitzes.

„Der Besitz an sich oder das Besitzen als solches macht aus dem Menschen die besondere, selbständige, freie Persönlichkeit, die Persönlichkeit des wirklichen Lebens aus der Persönlichkeit des Begriffs, die konkrete Individualität aus der abstrakten.“<sup>2)</sup> Das tut der Einzelbesitz und das tut nur er. Daraus folgt das Streben jedes Menschen nach Besitz und die Erscheinung, dass die Menschen immer den Besitzenden höher achten als den Nichtbesitzenden. Der Besitz hat noch eine zweite Seite, mit der er sich den andern Einzelnen zuwendet, das Recht, d. i. die Unverletzlichkeit des Besitzes oder seine Sicherung gegen die Willkür anderer. Da das geistige Leben das Eigentum nicht entbehren kann und dieses notwendig ein Sondereigentum ist, erzeugen sich Recht und Eigentum gegenseitig und der Besitz übt seinen Einfluss auf das geistige Leben nur dort aus, wo das Recht des Besitzes gesichert ist. — Schliesslich ist der Besitz „die Grundlage der individuellen Freiheit, weil er die Voraussetzung und das Gebiet der individuellen Tat ist.“<sup>3)</sup> Damit gibt der Besitz auch erst die Mündigkeit als volle Entwicklung in Beziehung auf den Besitz. Zur vollen Entwicklung der Persönlichkeit muss der Besitz mit seiner Freiheit verbunden sein. Wo das Recht des einen die Freiheit des

---

1) a. a. O. Bd. II, S. 117.

2) ebda. S. 156.

3) ebda. S. 154.

andern in seinem Besitze beschränkt, herrscht der Zustand der Unfreiheit.

In der Wirklichkeit gibt es freilich ebensowenig einen Besitz oder eine Individualität an sich, als es eine Kraft an sich gibt. Der Besitz ist überall nur in bestimmter Art und bestimmtem Mass da, wodurch erst die wirkliche Individualität entsteht. Der Art nach ist zu unterscheiden der Besitz an Grund und Boden und der gewerbliche, d. i. der bewegliche Besitz. Die Wirtschaftslehre kennt diesen Unterschied nur in Bezug auf die Statistik; er beginnt aber erst da, wo man die bei der Erzeugung von Produkten aus den Stoffen tätigen Kräfte scheidet, je nachdem die natürlichen oder persönlichen vorwaltend sind und sich ein besonderes Verhältnis zu den inneren Eigenschaften der Menschen entwickelt: der Grundbesitz ist der Träger des Gleichmässigen, Dauernden und sich in festgeordnetem Kreislauf Wiederholenden, der gewerbliche Besitz vertritt die lebendige Erzeugung des Neuen, den Wechsel und den Fortschritt über das Gegebene hinaus. Dementsprechend sind auch Arbeit und Einkommen gestaltet. Die Arbeit des Grundbesitzes ist eine regelmässige, aber sie ist vor allem auch der Willkür entzogen, da sie eine vom Menschen unabhängige Ordnung mit sich bringt. Damit wird der Grundbesitz Träger der Erhaltung der Ordnung auf allen Tätigkeitsgebieten, was zugleich seine höhere organische Bestimmung ist. Die Arbeit ist andererseits beim Grundbesitz eine bloss unterstützende, nicht eigentlich produzierende. Dadurch kommt im menschlichen Geist ein negatives Element auf und es ergeben sich interessante Beziehungen zu Religion und Politik. Der Grundbesitz ist jedenfalls unter diesen Gesichtspunkten „der Besitz des geistigen, starken und dauernden Mittelmasses“. <sup>1)</sup> Die Arbeit des gewerblichen Besitzes und sein Einkommen sind mannigfaltiger und unsicherer, dafür ist das Einkommen ein glänzenderes, entsprechend dem vorwiegend geistigeren Charakter der Arbeit. Das alles

---

1) a. a. O. Bd. II. S. 164.

bringt ein Bewusstsein der Selbständigkeit hervor, das Selbstvertrauen, aber weiterhin, als ein negatives Element, auch Übermut und Neuerungssucht schafft. — Aus diesen Eigenschaften der beiden Arten des Besitzes geht hervor, dass keine von beiden für sich dem höheren Bedürfnis des Lebens genügt, sondern dass sie bestimmt sind, sich gegenseitig zu ersetzen und zu erfüllen.

Wenn der Besitz überhaupt die Bedingung für das innere Leben und seine Entwicklung bietet, so folgt, dass das Mass des Besitzes auch das Mass der Entwicklung enthalten muss. Daraus ergeben sich die drei Kategorien des Reichtums, Wohlstands und der Armut, die wesentlich gesellschaftliche und nicht etwa wirtschaftliche Begriffe sind; denn die Wirtschaftslehre kennt ja (nach Stein) keinen Besitz, sondern nur Vermögen. „Der Reichtum ist dasjenige Mass des Besitzes, welches seinen Besitzer arbeitslos in den Stand setzt, über die äusseren Bedingungen des geistigen Lebens nach seinem Wunsch und Willen zu gebieten, und es ihm möglich macht, seine Kräfte und seine Zeit für die innere Welt zu verwenden.“<sup>1)</sup> Er erzeugt daher individuelle Selbständigkeit und ist der Boden der geistigen Freiheit. „Der Wohlstand enthält dasjenige Mass des Besitzes, in welchem das vorhandene Kapital einer, der Regel nach überwiegend geistigen Arbeit bedarf, aber vermöge dieser Arbeit auch einen so reichlichen Ertrag gibt, dass der Besitzer dadurch die äusseren Mittel für seine innere Welt erhält.“<sup>1)</sup> Er ist die lebendige Verbindung des Besitzes mit der Arbeit und dadurch der natürliche Vertreter des wohlüberlegten Fortschritts. „Die Armut endlich ist dasjenige Mass, welches für die Befriedigung der wirtschaftlichen Bedürfnisse die Gesamtheit aller geistigen und körperlichen Kräfte und mithin auch die gesamte Zeit in Anspruch nimmt.“<sup>2)</sup> Sie muss die höchste Anstrengung entfalten, um aus dem Widerspruch mit dem höheren Wesen des Menschen

---

1) a. a. O. Bd. II, S. 166.

2) ebda. S. 166,

herauszukommen, und darin liegt ihre Bestimmung. Es kann also das Vorhandensein dieser drei Masse des Besitzes an und für sich keinen Grund zu gesellschaftlichen Störungen bieten. Dies tritt erst ein, wenn eine Verkehrung des naturgemässen Einflusses jener drei Grundverhältnisse auf den einzelnen eintritt. Der Charakter dieser Verkehrung bestimmt auch den der Störung; der Reichtum enthält die Gefahr des Rechtsbruches durch Absonderung der Reichen und die Gefahr des Unterganges der Tatkraft, die dem Reichtum die Mittel des Widerstandes im gesellschaftlichen Leben nimmt. Die Interessen des Wohlstandes bergen namentlich den Keim wirtschaftlicher Unbilligkeit gegen die Ärmern in sich und die Armut neigt zu Rohheit und Trägheit; durch den Untergang der Ehre der Arbeit wird dabei die ganze Gesellschaft dauernd gefährdet. —

Durch die Verbindung des Besitzes mit dem geistigen Leben wird die Verteilung des Besitzes zur Grundlage für die Verteilung derjenigen sittlichen Elemente, die der Besitz durch Art, Mass und Arbeit hervorruft. Diese „ethische Bedeutung der Besitzverteilung an sich“ fasst Stein in drei Sätze zusammen:<sup>1)</sup> 1. Die Verschiedenheit in der Verteilung ist eine absolute Notwendigkeit, damit aus ihr die absolut notwendige Bildung der verschiedenen Individualitäten hervorgeht. 2. Die wahre Verteilung des Besitzes besteht in dem gleichzeitigen Vorhandensein aller Arten und Masse desselben; das ist die wahre Grundlage des geistigen Lebens der Menschen. 3. Die Verteilung des Grundbesitzes bestimmt den Charakter der Besitzverteilung überhaupt, denn der Grundbesitz ist es erst, der in das geistige Leben der Menschen das unentbehrliche Moment der Dauer einführt, und damit auch die Bildung einer festen und allgemeinen Ordnung, und zwar umsomehr, je mehr die Grösse des Grundbesitzes zunimmt. Die Epochen der Verteilung des Grundbesitzes sind daher die Epochen des geistigen Volkslebens, sodass eine neue Verteilung des

1) a. a. O. S. 173 ff.

Grundbesitzes nicht nur eine neue Verteilung aller Art von Besitz mit sich bringt, sondern auch eine neue Epoche der Entwicklung eines Volkes, deren Kenntnis also auf der Verteilung des Grundbesitzes (d. i. seiner Statistik) beruht.

Der Besitz enthält einen zweiten Inhalt ausser dem Besitzen an sich, die Tätigkeit, welche auf Erhaltung und Vermehrung des Besitzes geht, die Arbeit. Sie enthält zwei Momente: die innere Tätigkeit, welche das Ziel setzt, die Mittel und die Bedingungen erwägt und von dem Gegebenen zu einem Neuen übergeht, und die äussere Tätigkeit, die den gefassten Beschluss in der Wirklichkeit ausführt. Die gesellschaftliche Bedeutung und Bestimmung jeder wirklichen Arbeit liegt in dem Verhältnis, in dem die beiden Arten der Tätigkeit nach der Natur der gegebenen Arbeit miteinander verbunden sind. Daraus entsteht die Ordnung der Arbeit, in der wir zu unterscheiden haben, „zwischen der wirtschaftlichen Arbeit, d. i. derjenigen, in welcher das Güterleben mit seinen Zwecken und Bedingungen überwiegt, und der rein geistigen Arbeit, in welcher sich das wirtschaftliche Gut dem geistigen gänzlich unterordnet“. <sup>1)</sup>

Innerhalb der wirtschaftlichen Arbeit ist wieder körperliche, leitende und dazwischen die aus der Verbindung beider sich ergebende Arbeit zu unterscheiden. Die körperliche Arbeit ist eine schwere körperliche, oder eine bloss mechanische. Die erste ist die, welche die Konzentrierung der Kräfte in der einzelnen Muskelanstrengung fordert. Sie lebt in dem engen Kreis geistiger Tätigkeit, der Gehorsam heisst, und dessen sie nicht entraten kann. — Die mechanische Arbeit geht in der beständigen Wiederholung ein- und derselben mechanischen Tätigkeit auf und bildet darum nur eine bestimmte Kraft aus. Sie bedeutet insofern einen Fortschritt gegenüber der schweren körperlichen Arbeit, als sie dem Geist Zeit und Ruhe gibt, um für geistiges Leben empfänglich zu werden. Dadurch kann freilich ein einseitiges

1) a. a. O. Bd. II, S. 186.

Interesse entstehen und die sittliche Bestimmung der Arbeit gefährden. „Der kleine wirtschaftliche Betrieb ist derjenige, in welchem die Leitung der Arbeit mit der wirklichen Arbeit für die wirtschaftliche Güterwelt in derselben Person verbunden ist.“<sup>1)</sup> Sein sittlicher und gesellschaftlicher Charakter liegt darin, dass er zunächst im Kleinen Selbsttätigkeit und Selbständigkeit gibt. Allerdings macht das Fehlen der höheren Bildung ihn für das Ganze und Allgemeine auflösend, weil verständnislos. „Die leitende Arbeit in der Güterwelt ist diejenige, welche es mit der oberen Leitung von Unternehmungen aller Art zu tun hat und die tätliche Ausführung andern überlässt.“<sup>2)</sup> Förderung des geistigen Lebens und die Achtung desselben sind ihr sittlicher und gesellschaftlicher Charakter. Sie gibt den Anstoss zu den Bewegungen in der gegebenen Ordnung aber nicht aus Verlangen nach Herrschaft, sondern aus dem nach Geltung; sie neigt zur Ausbildung von Sonderinteressen. — Wesentlich verschieden von der geschilderten wirtschaftlichen Arbeit ist die geistige. Alle rein geistige Arbeit hat nämlich durch das Wesen ihres Stoffes und durch die Natur der Kräfte, deren sie bedarf, das gemein, dass sie den Menschen dem wirtschaftlichen Leben und seinen Interessen entfremdet. Da aber die geistige Arbeit zwar innerlich frei, äusserlich aber von den Mitteln des Besizes durchaus abhängig ist, verlangt ihr Wesen, dass die Gemeinschaft ihr die notwendigen Mittel, die sie sich nicht selbst verschaffen kann, darbiete, was freilich einen hohen Entwicklungsstand des Volkslebens voraussetzt. Die erste Form, in der die geistige Arbeit ein wirtschaftlicher Erwerb wird, ist die, dass sie sich mit ihren Erzeugnissen dem Bedürftigen anbietet, die zweite, dass das Leben der Gemeinschaft ein Einkommen, den Gehalt, erzeugt.

Die Arbeit von Erziehung und Unterricht ist der Punkt, wo sich die geistige Arbeit mit dem Besitze verbindet, und

---

1) a. a. O. Bd. II. S. 189.

2) ebda. S. 190.

wo geistiges und wirtschaftliches Leben den einzelnen im jugendlichen Alter treffen, zu einer Zeit, in der er sich noch jedem Einfluss von aussen hingibt. Bei Erziehung und Unterricht ist im Gegensatz zu jeder andern Arbeit nicht mehr das geistige oder wirtschaftliche Gut, sondern vielmehr die geistige Persönlichkeit selber Gegenstand der Tätigkeit. Der Unterschied zwischen Erziehung und Unterricht ist darin zu suchen, dass die Erziehung des Menschen auf die persönlichen, der Unterricht dagegen sich auf die wirtschaftlichen Kräfte und Tugenden bezieht,<sup>1)</sup> sodass beide ganz verschiedenen Gesetzen unterliegen müssen. Die Erziehung nämlich ist, da sie sich auf die reine Persönlichkeit bezieht, gegen die Gesellschaftsordnung gleichgiltig; es ist ihre Aufgabe, den „Menschen zum Herrn über sich selbst zu machen, die Kräfte und die Anlagen, die er hat, in ihm zu sammeln und seinem Willen die Fähigkeit zu geben, die Gesamtheit aller verschiedenen Richtungen und Bewegungen seines inneren Lebens einem Gedanken, einem Glauben, einem Ziele unterzuordnen“. <sup>1)</sup> Auch die Erziehung folgt einem Bedürfnis nach ihren Ergebnissen: sie wird umso strenger gehandhabt, je grösser die äusseren Gefahren sind, die ein Gemeinwesen bedrohen, wie uns die Geschichte beweisen kann. Daraus folgt, dass umgekehrt eine Abnahme der Gefahr auch die Intensität der Erziehung herabmindert, was aber auch eine Folge des wirtschaftlichen Reichtums sein kann. Das zeigt, dass der Reichtum an und für sich eine Gefahr ist. Das Merkmal einer erschlaffenden Erziehung sind Mangel an Achtung vor dem Alter und Stolz des Unmündigen auf Genüsse, die ihm sein Reichtum bietet. Doch ist Luxus an und für sich noch kein Zeichen des Verfalls. Kennzeichen einer tüchtigen Erziehung ist ihre Gleichheit, was wiederum die Geschichte bestätigt. Darin liegt die sittliche und damit die gesellschaftliche Bedeutung der Erziehung. — Der Unterricht dagegen ist „jene geistige

---

1) a. a. O. Bd. II, S. 197.

Arbeit, welche dem Unmündigen Kenntnisse und Fertigkeiten beibringt.“<sup>1)</sup> Die Auswahl dieser Kenntnisse und Fertigkeiten hängt von den Bedürfnissen des Lebens ab, die natürlich mit zunehmendem Reichtum wachsen; mit ihm hebt sich auch das Niveau des Unterrichts, der im allgemeinen in denselben Formen wie der Erwerb vorwärts schreitet. — Das Verhältnis der geistigen Arbeit zur Gesellschaftsbildung bei Erziehung und Unterricht liegt darin, dass die Erziehung dem erhaltenden Elemente angehört und daher unter allen Verhältnissen auftreten kann, der Unterricht aber zu den bewegenden Elementen gerechnet werden muss und daher an die Erwerbbarkeit des Besitzes geknüpft ist. Das wahre Verhältnis der beiden liegt daher in ihrer Verbindung. —

Das sind die materiellen Grundlagen des Lebens unter den Menschen. Mit dem andern grossen Element des Gesamtlebens, mit der geistigen Welt zusammen verschmelzen sie untrennbar in der Wirklichkeit zu dem im persönlichen Leben gegebenen Dasein. Die Ordnungen der beiden Elemente vereinigen sich zu einer einzigen Ordnung, aus der sie nicht isoliert werden, ja nicht einmal vereinzelt gedacht werden können. „Und diese, durch die beständig wirkende Einheit der geistigen und materiellen Ordnung auf den Menschen erzeugte Ordnung der Gemeinschaft, ist die menschliche Gesellschaft.“<sup>2)</sup> Sie umfasst allerdings nur eine Seite des Zusammenlebens, in das sie sich mit der Volkswirtschaft und dem geistigen Leben zu teilen hat, während die Einheit des menschlichen Lebens wieder auf dem Gebiete des Staatslebens zur Geltung kommt. Dem „Begriff und Wesen der Gesellschaft“ widmet nun Stein das dritte Buch vom ersten Teil seiner Gesellschaftslehre. Der Begriff der Gesellschaft enthält das Verhältnis der beiden grossen Faktoren der Gesellschaft, die Ordnung der drei Funktionen und der Besitzverhältnisse zueinander

---

1) a. a. O. Bd. II, S. 201 ff.

2) ebda. S. 205.

und ferner die daraus sich ergebende Gestalt der Gesellschaft als Ordnung und als Bewegung der Gesellschaft.

„Eine Ordnung überhaupt ist dasjenige Verhältnis einer Mehrheit, in welchem jeder einzelne seine Stellung und seine Tätigkeit im Ganzen in der Weise angewiesen findet, dass er als einzelner nicht mehr über das zu bestimmen hat, was er im Ganzen sein oder tun will. . . . Eine Gesellschaftsordnung entsteht, indem die einzelne Persönlichkeit in der Gemeinschaft nicht mehr durch ihr eigenes vereinzeltcs Wollen und Tun, sondern durch das organische Zusammenwirken der beiden grossen Faktoren der Gesellschaft Platz und Aufgabe erhält.“<sup>1)</sup> Das, was den einzelnen in der Gesellschaft bestimmt, ist der Besitz und seine Verteilung, ohne dessen Ordnung es also auch keine Gesellschaftsordnung geben kann. Entsprechend Mass und Art des Besitzes entstehen die zwei Kategorien: Gesellschaftsklasse und Gesellschaftsform. Die Lehre von der Gesellschaftsklasse zeigt, wie das Mass des Besitzes die Ordnung der Gesellschaft bestimmt, also die Verteilung der geistigen Güter überhaupt und die der Teilnahme an den drei Funktionen insbesondere. Die Lehre von den Klassen ist der allgemeine Teil der Lehre von der Gesellschaft, da das Mass für alle Arten vorhanden ist, diese aber nicht in jedem Mass enthalten sind. Nach den drei Massen des Besitzes (s. o.) gibt es auch drei Gesellschaftsklassen, die höhere, die Mittel- und die niedere Klasse. Die Lehre von der Gesellschaftsform zeigt, wie die Art des Besitzes die Ordnung der Gesellschaft bestimmt; sie bildet den besonderen Teil der Gesellschaftslehre, da ja die Art des Besitzes stets eine besondere ist. Entsprechend den Arten des Besitzes entwickeln sich die drei Grundformen der Gesellschaft in der Geschlechterordnung (Grundbesitz), der ständischen Gesellschaftsordnung (geistiger Besitz) und der gewerblichen Gesellschaftsordnung (gewerblicher

---

1) a. a. O. Bd. II, S. 207 f.

Besitz). Gesellschaftsklasse und Gesellschaftsform geben zusammen erst die wirkliche Gesellschaft.

Die beiden Faktoren der Gesellschaftsordnung werden so in ihren Wirkungen beständig verbunden, sind aber doch ihrer Natur nach selbständig. Daher ergibt ihre gegenseitige Einwirkung nicht nur die Gesellschaftsordnung als eine Tatsache, sondern als das jeweilige Ende eines Entstehungsprozesses, den Stein die Gesellschaftsbildung nennt, und in dem er drei Stadien unterscheidet: Geselligkeit, Sitte und Rechtsordnung. In der Geselligkeit ist das Individuum der Träger und Ausdruck der Gesellschaftsbildung. Aus der Ordnung von Tätigkeit und Genuss, die unabhängig von der Willkür des Einzelnen ihn erfüllt, der Lebensweise, die durch die Individualität ihre besondere Abwandlung erfährt, entsteht durch den Verkehr der Individuen untereinander die Geselligkeit, die auf diese Weise zum Ausdruck der Gesellschaftsordnung werden muss. Dies wird gekennzeichnet durch die Gleichartigkeit von Mass und Art des Besitzes, die die einzelnen zusammenführen und die Geselligkeit analog den Klassen und Formen der Gesellschaft in Kreise und Gruppen teilen. Immer aber behält die Geselligkeit nur Geltung für das Individuum, das sich ihr jederzeit entziehen kann. Dagegen ist die Sitte „die Befolgung einer bestimmten Lebensweise, die im Geiste der Gesamtordnung für den Einzelnen als sittlich notwendige Aufgabe anerkannt wird“. <sup>1)</sup> Hier wird also schon die sittliche Pflicht eingeführt, die umso strenger geboten erscheint, je strenger die Ordnung der Besitzverhältnisse ist. Mit dem Hinzutreten des geistigen Besitzes tritt auch eine Besonderheit der Sitte ein, und so wie die Strenge der Sitte der Geschlechterordnung entspricht, so gehört die Verschiedenheit der Sitte der ständischen Gesellschaftsordnung an. Es erklärt sich daraus leicht, dass die gewerbliche Gesellschaftsordnung eine Auflösung der Sitten und Sittenlosigkeit als Correlat der Besitzlosigkeit mitbringt. Hebung

---

1) a. a. O. Bd. II, S. 217.

der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse wird dadurch geboten. Als Hauptformen der Sitte in ihrer äusseren Erscheinung sind die gesellschaftlichen Symbole: Tracht und Wappen festzuhalten. Die Rechtsordnung ist „diejenige Stufe, in welcher die Ergebnisse der Gesellschaftsbildung zum Inhalte des Gesamtwillens werden, der sich in der Gesetzgebung zu einem bestimmten Abschluss in den einzelnen Punkten erhebt“. <sup>1)</sup> Und hier wendet sich Stein gegen die Auffassung Fichtes, Hegels und anderer „weniger bedeutenden Philosophen“ wie er sagt, darunter Schopenhauer u. a., <sup>2)</sup> die den Begriff des Rechts mit dem der sittlichen Bestimmung identisch machten, ein Vorgang, der nach seiner Auffassung eine Unklarheit oder geradezu ein Fehler ist. Das Recht ist die „durch das Wesen der Persönlichkeit gegebene, auf der Bestimmung derselben als auf ihrem allgemeinen Grunde ruhende Anerkennung der Unverletzlichkeit der einen Persönlichkeit für die äussere Tätigkeit der andern. Es ist also die einzelne Persönlichkeit ein „Rechtssubjekt“ nur dieser äusseren Tätigkeit der anderen Persönlichkeit gegenüber. Sie ist weder ein Rechtssubjekt im Verhältnis zu dem Nichtpersönlichen, noch auch im Verhältnis zu der inneren Tätigkeit“. <sup>3)</sup> Der Rechtsbegriff hat auch keinen systematischen Inhalt: das Recht kann seinen Inhalt nur von dem empfangen, woran es zur Erscheinung kommt, den Grundformen des äusseren Lebens. Inhalt des Rechts ist also nicht, wie geglaubt wird, das ganze persönliche Leben, er wird vielmehr allein durch den Inhalt des Objekts des Rechts gegeben. Daraus folgt als Prinzip aller Systematik des Rechts, dass die selbständigen Gebiete des Lebens zu selbständigen Rechtsgebieten werden: Personenrecht, wirtschaftliches Recht, gesellschaftliches Recht und öffentliches Recht. Die Rechtsordnung besteht aus den Ordnungen des Lebens als der

---

1) a. a. O. Bd. II, S. 213.

2) ebda. S. 221.

3) ebda. S. 222.

Prozess, vermöge dessen die entstandene Ordnung als Inhalt des Gesamtwillens ihre über jede einzelne Willkür erhabene Gestalt erhält; sie ist das natürliche Ziel einer jeden Entwicklung aus dem Wesen des persönlichen Lebens heraus. — Die Rechtsordnung der wirklichen Gesellschaft ist ihrem Inhalte nach eine Verbindung von Klassen- und Ordnungsrecht. Sie umfasst zwei äusserlich sehr verschiedene Gebiete: die äussere Ordnung der Gesellschaft und die Grundlagen dieser äusseren Ordnung, die Verteilung von Besitz und Arbeit; d. h. der Prozess der Rechtsbildung wird sich erst an die gegebenen Verhältnisse und den Anteil von Klasse und Ordnung an den drei Funktionen anschliessen, dann aber auch die Verteilung der Bedingungen für diese Anteilnahme der Willkür des einzelnen entziehen. Da diese Bedingungen, die Verteilung von Besitz und Arbeit immer auch die Grundlage einer gesellschaftlichen Ordnung sind, so wird „jedes Recht für Besitz und Arbeit von dem Prinzip der Gesellschaftsbildung mit ergriffen“. <sup>1)</sup> Dies Recht ist das wirtschaftliche, das aber nirgends wirklich existiert, sondern in dem Rechte der Gesellschaft aufgeht, sodass „in jeder bestimmten Gesellschaftsordnung überhaupt nur ein Rechtssystem des Güterlebens möglich ist“. <sup>2)</sup> Darauf baut Stein eine Einteilung der Rechtswissenschaft auf: Die Rechtsphilosophie hat nur die Entwicklung des Rechts ohne irgendwelche positive Bestimmung zu enthalten. „Die Wissenschaft des positiven Rechts dagegen wird sich von der Kenntnis des positiven Rechts dadurch unterscheiden, dass sie das gegebene wirtschaftliche Recht als das Ergebnis der Einwirkung des gesellschaftlichen Rechts auf die Grundbegriffe des philosophischen Rechts in Wirtschaft und Gut darlegt und mithin ohne die Wissenschaft der Gesellschaft nicht gefunden werden kann.“ <sup>3)</sup> Der allgemeine Teil dieser Wissenschaft hat sich mit den Forde-

---

1) a. a. O. Bd. II, S. 226.

2) ebda. S. 227.

3) ebda. S. 228.

rungen zu beschäftigen, die durch die einzelnen Gesellschaftsordnungen an das wirtschaftliche Recht gestellt werden, der besondere Teil hat das bestehende Recht mit diesen Forderungen zusammenzuhalten. Das positive Recht enthält so die Rechtsordnung für die Verteilung der drei grossen Funktionen, den Anteil des einzelnen daran und die Folgen, die sich daraus ergeben, ferner die Ordnung des wirtschaftlichen Rechts als bestimmt durch das gesellschaftliche, d. i. die gesellschaftliche Gestalt des bürgerlichen Rechts oder das wirkliche, positive Privatrecht. Dieses ergibt dann alle Rechtssätze als Ausfluss der Prinzipien von Arbeit und Besitz, sodass Privatrecht und Gesellschaftsrecht wechselseitig von einander abhängen. — Das Resultat der ganzen Entwicklung des ersten Inhalts des Gesellschaftsbegriffes fasst Stein daher so zusammen: „der durch die organische Einheit der geistigen und wirtschaftlichen Güterwelt und Güterordnung an sich gegebene Begriff der Gesellschaft empfängt seine Verwirklichung als Rechtsordnung.“<sup>1)</sup>

Der Ordnung der Gesellschaft steht ihre Bewegung gegenüber. „Die Bewegung eines Organischen überhaupt ist derjenige Prozess, vermöge dessen ein Organisches durch die Betätigung seiner Elemente das ihm Äussere seiner Bestimmung unterwirft.“<sup>2)</sup> Bestimmung und Bewegung bedingen und erzeugen einander daher wechselseitig. Für das Gebiet der Gesellschaft folgt daraus, nach all dem, was bisher über sie gesagt wurde, dass sowohl die bisher niedere Klasse stets streben wird, eine höhere zu werden, wie auch, dass jede Form der Gesellschaft jederzeit nach der Herrschaft streben wird. Diese Bestrebungen gehen alle miteinander und durcheinander vor sich und ergeben das Bild eines beständigen Prozesses, der eben die Bewegung der Gesellschaft ist. Sie hat als Voraussetzungen die Entwicklung des Individuums und die Gleichartigkeit der Bewegung auf Grundlage der Klassen und Formen der Gesellschaft.

---

1) a. a. O. Bd. II, S. 231.

2) ebda. S. 232.

Durch die Bewegung der Gesellschaft ist aber nicht etwa die Selbständigkeit des einzelnen aufgehoben. Diese bleibt erhalten und spaltet sogar die Gesellschaftsbewegung in zwei Richtungen: Die eine, die durch die Einheit der Individuen die Erfüllung der allgemeinen Bestimmung wird und den Fortschritt der Menschheit enthält, die zweite, in der das Individuum sich durch das Sonderinteresse zur Hauptsache macht und den Gegensatz in der Menschheit darstellt.

Stein betrachtet nach seiner bekannten Methode zunächst beide Richtungen für sich. Die erste nennt er die harmonische Entwicklung der Gesellschaft. Er stellt zunächst fest, dass sich die Harmonie der Gesellschaft nicht in einem absolut richtigen und damit letzten Zustand denken lasse, wie dies von allen Utopisten geschehe, weil der Mensch selbst nicht absolut gut sei, sondern dass die Harmonie der Gesellschaft in der der Kräfte bestehe, welche die Bewegung der Gesellschaft bestimmen und sich in jedem Zustand nachweisen lassen. Drei Grundkräfte sind in dieser „höheren Ordnung“ enthalten: Gesellschaftliche Freiheit, gesellschaftliche Arbeit und tätige Liebe. — Freiheit ist im allgemeinen „die Fähigkeit des geistigen Lebens, sich an dem Natürlichen seinem Inhalt nach zu betätigen und dadurch das letztere dem ersteren zu unterwerfen“. <sup>1)</sup> Gesellschaftliche Freiheit im besonderen ist „die Möglichkeit für die einzelnen, aus der niederen gesellschaftlichen Stufe, auf der sie stehen, durch ihre Arbeit zu einer höheren emporsteigen zu können“. <sup>1)</sup> Auch die Freiheit ist also kein Zustand, sondern ein Prozess, der von der Verteilung des Objekts jener Betätigung, des Besitzes, seinen Inhalt empfängt; es gibt danach drei Grundformen der Freiheit: die der Besitzlosigkeit oder des Naturzustandes, die der Gütergleichheit und die der Verschiedenheit der Güter, die notwendig aufeinander folgen. Die erste gibt jedem die Möglichkeit, sich einen Besitz zu erwerben, wie er will, die zweite ist das gleiche Recht aller Freien, mit ihrem Besitz

1) a. a. O. Bd. II, S. 236.

in freien Verkehr zu treten, d. i. in die Ungleichheit überzugehen. Diese ist die ewige Grundlage der Entwicklung, wie die Freiheit deren ewiges Prinzip ist. Mittel dazu aber ist die gesellschaftliche Arbeit, d. i. „diejenige Arbeit, welche zu ihrem Zwecke die Herstellung der Harmonie zwischen den beiden Faktoren der Gesellschaftsbildung, der Verteilung der wirtschaftlichen und derjenigen der geistigen Güter für den einzelnen hat“. <sup>1)</sup> Sie besteht aus der Verbindung wirtschaftlicher und geistiger Arbeit, kann aber mit verschiedenen Ausgangspunkten gedacht werden: Als ausgehend vom Besitz, dann ist sie rein geistiger Natur und stellt die gesellschaftliche Arbeit der höheren und herrschenden Klassen vor, und zweitens als ausgehend vom geistigen Gute oder dem Streben danach; sie hat dann die gesellschaftliche Erhebung der weniger Besitzenden zum Zweck und unterscheidet sich von der Sucht nach Erwerb nur um des Erwerbs willen schon durch die Achtung, die sie verdient. Sie kommt in den Momenten der Intelligenz (Richtung aller Arbeit auf die gesellschaftliche Erhebung) und der wirtschaftlichen Tugenden (Ordnung, Sparsamkeit, Planmässigkeit) zur Geltung. Die gesellschaftliche Arbeit hat in Beziehung auf das Mass des Besitzes die Erhebung der niederen Klasse, in Beziehung auf die Art des Besitzes die Aufhebung der Scheidewand zwischen den einzelnen Formen der Gesellschaft zum Inhalte. Sie ist nicht nur die Verwirklichung des Begriffes der gesellschaftlichen Freiheit, sondern es ist auch die organische Umgestaltung der Gesellschaftsordnung einzig als Folge der gesellschaftlichen Arbeit denkbar. <sup>2)</sup> Die durch die gesellschaftliche Arbeit sich verwirklichende gesellschaftliche Freiheit ist der Begriff der Gesittung. Diese ist sowohl ein Zustand als auch eine Bewegung und beruht, da die Freiheit nur durch die Arbeit denkbar ist, auf der Ungleichheit. Sie verlangt ein beständiges Opfer von der herrschenden Klasse. Denn

---

1) a. a. O. Bd. II, S. 236.

2) ebda. S. 239.

die Aufgabe ihres positiven Prinzips, d. i. der Verwirklichung der tätigen Liebe in der Gesellschaft geht dahin, dass die höheren Klassen und die Besitzenden die Mittel gewähren, um den niedriger Stehenden die gesellschaftliche Arbeit möglich zu machen und sie dadurch zu sittlicher Freiheit in der Ordnung der sittlichen Welt heranzubilden.<sup>1)</sup> Dieses positive Prinzip wird erst durch die christliche Religion zur unabweisbaren Erfüllung einer göttlichen Pflicht in menschlichen Dingen und darum „ist es gewiss, dass nur die Gesellschaftsordnungen dem Verderben entgehen, die auf die christliche Religion erbaut sind“,<sup>1)</sup> was die Wissenschaft als die einzige Möglichkeit einer wahren Entwicklung aller Gesellschaft zu immer höherer Gesittung anzuerkennen hat.

Der Lehre von der Entwicklung der Gesellschaft stellt Stein die Lehre von ihren Krankheiten, die gesellschaftliche Pathologie gegenüber, in der er versucht, „alle Störungen im Leben der Gesamtheit auf eine für alle Formen und Stadien der Gesellschaftsbildung gleich giltige und zugleich mit den Gesetzen und Elementen der Gesellschaftsbildung selbst auf das Innigste verbundene Ordnung der Dinge zurückzuführen.“<sup>2)</sup> Dies tut er, indem er das Prinzip des gesellschaftlichen Interesses einführt. Es beruht auf der Fähigkeit der sittlichen Persönlichkeit, sich der ewigen Ordnung gegenüberzustellen. Es gibt zunächst ein wirtschaftliches Interesse, das auf den Besitz an und für sich gerichtet ist; dieses gehört in die Wirtschaftslehre. Das gesellschaftliche Interesse aber ist dasjenige, das nach dem gesellschaftlichen Gute strebt. Sofern es danach strebt, andere zugleich davon auszuschliessen, nennt es Stein das gesellschaftliche Sonderinteresse; und handelt es sich dabei um Güter, die die Höheren bereits haben, so nennt er es die gesellschaftliche Ausschliesslichkeit. Das Sonderinteresse der Höheren wird zur gesellschaftlichen Unfreiheit, wenn es äusserlich die erwerbende Tätigkeit

---

1) a. a. O. Bd. II, S. 251.

2) ebda. S. 253.

der Niederen überhaupt beschränkt. Unfreiheit und Ausschliesslichkeit machen dieselbe Entwicklung mit, wie die Gesellschaftsbildung. Werden Interesse und Sonderinteresse in ihren Betätigungen als Unfreiheit und Ausschliesslichkeit gegenüber dem Wesen der höheren sittlichen Bestimmung der Persönlichkeit gedacht, so entsteht die gesellschaftliche Gefahr; sie besteht darin, dass das Sonderinteresse bestrebt ist, die höhere sittliche Bestimmung des Menschen seinen Zwecken zu unterwerfen. Es gibt zwei Grundformen der gesellschaftlichen Gefahr, die sich in den gesellschaftlichen Kämpfen ausleben; die eine endet mit dem absoluten Sieg der Besitzverteilung und der Besitzrechte über das geistige Leben und damit der gesellschaftlichen Erstarrung; die zweite endet als Folge gesellschaftlicher Umwälzungen mit dem Sieg der abstrakten und idealen Vorstellungen und Wünsche über die objektiven Forderungen der Besitzordnung in der absoluten Despotie.

Alles, was bisher dargelegt wurde, fasst das wirkliche Leben in eine Erscheinung zusammen: die wirkliche Gesellschaft. Sie enthält eine Reihe von Zuständen, die durch die Statistik der Gesellschaft darzustellen sind, dann aber noch ein anderes Gebiet, das in ihr Innerstes dringt, den Geist der Gesellschaft. Er entsteht, „wenn die den Geist aller Gemeinschaft bildende Gleichartigkeit der menschlichen Gesamtauffassung der irdischen und göttlichen Dinge — hier gleichviel, ob dieselbe durch den Volksgeist unmittelbar entstanden ist, oder sich allmählich gebildet hat — sich auf die Ordnung der gesellschaftlichen Güter und Funktionen und die ihr zum Grunde liegende Verteilung des Besitzes zu beziehen anfängt“. <sup>1)</sup> Die Gesellschaft gleicht dem Einzelnen darin, dass auch sie das Bedürfnis hat, ihre grossen gemeinsamen Auffassungen auf die Gottheit zurückzuführen. Dabei ergeben sich zwei Grundformen: eine unmittelbare (Offenbarung) und eine mittelbare (Erkenntnis), denen Glauben und Wissen als Verbindungs-

---

1) a. a. O. Bd. II, S. 262 f.

glieder entsprechen. Ganz analog hat der Geist der Gesellschaft zum Inhalt die Idee einer Verbindung der gesellschaftlichen Ordnung mit der Gottheit, zu seinem Ausdruck den Glauben an die göttliche Wahrheit der gesellschaftlichen Verhältnisse und die Erkenntnis von ihrer Harmonie mit dem übrigen Dasein. Durch diesen Inhalt erhält der Geist der Gesellschaft, der durchaus keinen abstrakten Begriff, sondern eine hochwichtige Tatsache im Gesellschaftsleben darstellt, eine sehr bedeutsame Aufgabe: der Glaube wird nämlich zum erhaltenden, die Erkenntnis, als Ergebnis der geistigen Arbeit, zum bewegenden Element im Geiste der Gesellschaft. Beide stehen in engster Wechselbeziehung zum Leben der Gesellschaft, indem jede Entscheidung im Kampfe zwischen Glauben und Wissen sofort ihren gesellschaftlichen Einfluss ausübt. Dies beginnt da, wo die Bestrebungen des Glaubens und die Arbeit des Wissens zu der Verteilung der drei Funktionen und ihrer Grundlage, der Verteilung des Besitzes in Beziehung treten. Der Gegensatz zwischen Glauben und Wissen entsteht in seiner gesellschaftlichen Form erst dann, wenn die Voraussetzung der ständischen Gesellschaftsordnung, und in ihr das Entstehen des Priesterstandes gegeben sind.

Mit diesen Erörterungen hat Stein den ersten Teil seiner Gesellschaftslehre, der den „Elementen der Gesellschaft“ gewidmet ist, erschöpft und schliesst im Übergehen zum zweiten Teile seines Werkes noch seine Auffassung der Wissenschaft von der Gesellschaft an. Ihre Aufgabe soll es sein, die „unendliche Mannigfaltigkeit von organischen Beziehungen und Kreuzungen auf die grossen Grundbegriffe und Kategorien zurückzuführen, die in der Natur jener Organe liegen und die Gesetze zu bestimmen, welche durch diese Natur für die Bewegungen der Gesellschaft gegeben sind“. <sup>1)</sup> Bisher habe man, ausgehend von den Störungen der menschlichen Gesellschaft, das Gebiet der Gesellschaftslehre nur auf wenige Gegenstände beschränkt: Pauperismus, Proletariat, Sozialismus und Kom-

1) a. a. O. Bd. II, S. 268.

munismus. Aber die neue Wissenschaft sei erst dann da, wenn die Gesellschaft „als eine dauernde und allgemeine Seite in allen Zuständen der menschlichen Gemeinschaft erscheint, die zugleich notwendigen und stets gültigen Gesetzen unterworfen ist“. <sup>1)</sup> Damit hat die neue Wissenschaft sich aber neben die übrigen hinzustellen, denen sie — und das gilt namentlich für die Volkswirtschaftslehre, die Rechts- und die allgemeine Geschichte — die entsprechenden Teile, die ihr gehören, zu entnehmen hat. „Das Wesentliche bleibt jedoch, dass man die Erkenntnis der Gesellschaft vor allem als eine nunmehr im strengsten Sinne des Wortes wissenschaftliche Aufgabe betrachte.“ <sup>1)</sup>

Dem allgemeinen Teil der Gesellschaftslehre, den ich bis jetzt nach Steins Vorgang entwickelt habe, folgt nunmehr der zweite, besondere, der die „Gesellschaftsordnungen“ darlegen sollte. Aber nur das erste Buch davon ist erschienen, das die Gesellschaftsklassen bespricht. Über das Folgende haben wir nur Andeutungen, auf die ich weiter unten zu sprechen komme.

Zunächst handelt es sich um das Wesen der Gesellschaftsklassen. Der Leser erinnert sich, dass dies diejenigen Ordnungen der Gesellschaft sind, die durch die Verteilung des Besitzes im engeren Sinne für die Gesellschaft entstehen. Prinzip der Klassenbildung ist, „dass die verschiedene Verteilung des Besitzes die Grundlage für die geistige Teilung der Arbeit, und damit für die Entwicklung der Menschheit überhaupt ist“. <sup>2)</sup> Die Klassenbildung ist derjenige Prozess, durch den vermöge der Verteilung des Besitzes eine Verteilung der geistigen Rechte, Güter und Funktionen unter den einzelnen Mitgliedern der Gesellschaft entsteht, welche dadurch den Charakter der Dauer und Festigkeit von dem Besitze auf die gesellschaftliche Stellung und Aufgabe überträgt. <sup>2)</sup> Da dieser Prozess zunächst ein wirtschaftlicher ist, so macht er dieselben drei Stadien durch

---

1) a. a O. Bd. II, S. 269.

2) ebda. S. 275.

wie die wirtschaftliche Verteilung der Güter, also Besitzlosigkeit, Besitzgleichheit und Besitzunterschied (auch „eigentliche Verteilung“), und zwar, indem die Klassenbildung nach gewissen, in der Natur des Besitzes selbst liegenden Gesetzen notwendig vom ersten über den zweiten zum dritten Zustand fortschreitet, was Stein ihren „organischen Prozess“ nennt. Ihre wissenschaftliche Erkenntnis sieht er in der Erfassung des kausalen Zusammenhanges, der zwischen der sittlichen Ordnung und der Verteilung der geistigen Güter und Funktionen einerseits und der einzelnen Persönlichkeit und ihren Interessen andererseits besteht. — Die Lehre von den Klassenordnungen zerfällt in die von der Klassenbildung und die von der Bewegung der Klassen, die wiederum zwei Gestaltungen kennt: einerseits eine harmonische und andererseits auf Grundlage des Interesses vor sich gehende Kämpfe. Die wirkliche Klassenordnung ergibt sich aus der Verbindung von Klasse und Form.

Die Klassenbildung, deren Ergebnis die Klassenordnung ist, beruht auf dem Mass der Güter und kennt folglich, da dieses Mass seine drei Hauptformen hat, drei Stadien. Das erste ist das der Gesellschaftslosigkeit und deckt sich etwa mit dem, was gewöhnlich als Naturzustand bezeichnet wird. Von Hobbes bis auf Rousseau und die deutsche Rechtsphilosophie hat diese Vorstellung eines Naturzustandes sich immer weiter entwickelt und Veranlassung zur Annahme eines natürlichen Zustandes der Gleichheit gegeben, aus dem ein Naturrecht im Gegensatz zum bürgerlichen Recht abgeleitet wurde. Stein hält dem entgegen, dass dieser Zustand undenkbar und daher als Grundlage eines Naturrechts inhaltslos sei. Das Richtige in dem Gedanken sei die Abstraktion vom Besitz. Der Naturzustand ist kein historischer, kein idealer und kein juristischer, sondern ein gesellschaftlicher Begriff. Wenn man ihn so verstehen will, so muss man einen wirtschaftlichen Naturzustand annehmen, „in dem der Mensch seinen Besitz und seine Kräfte noch nicht

dazu verwendet, die Natur zur Erzeugung von Existenzmitteln zu bestimmen, sondern nur dazu, um die von der Natur allein erzeugten Mittel zu ergreifen und zu verbrauchen“. 1) Die Natur, sich selbst überlassen, ist zwar reich genug für sich selber, nicht aber auch für den Menschen und bietet daher nur einen Zustand wirtschaftlicher, folglich auch geistiger Armut und Vereinzelung, in dem von einer Gemeinschaft noch garnicht die Rede sein kann. Es ist das also der Zustand der Gesellschaftslosigkeit, den wir bei den primitiven Völkern kennen lernen und der in der ganzen Gesellschaftslehre der unwichtigste ist. Seine Bedeutung liegt darin, dass er ewig die Quelle der Sittenlosigkeit und rohen Gewalt ist und bleiben muss, woraus wir erkennen können, dass die Armut in allen Stadien der gesellschaftlichen Entwicklung eine gesellschaftliche Gefahr bildet. — Das zweite Stadium der Gesellschaft beruht auf der Gleichheit des Besitzes. Diese ergibt sich beim Ansässigwerden und der Bebauung des Grund und Bodens von selbst dadurch, dass das Mass des vom einzelnen beanspruchten Grund und Bodens durch das gegebene Mass der Kräfte bestimmt wird. Nun sind aber die landwirtschaftlichen Arbeitskräfte des einzelnen durchschnittlich gleich, daher wird auch die Gleichheit massgebend für jede erste Art der Ansässigkeit und bestimmt sowohl die Ordnung der drei Funktionen als auch die einzelne Persönlichkeit. Die Gemeinschaft Gleicher zur Ausübung der drei Funktionen des Gottesdienstes, des Gerichts und der Waffen ergibt den Begriff der Gemeinde. Ihr blosses Zusammentreten schafft ein besonderes Recht für den Versammlungsort, Regelung und zeitliche Ordnung für die gesamte Tätigkeit, damit allgemeine Aufmerksamkeit auf die höhere Ordnung der Natur, sowie Religion und die Anfänge der Wissenschaft und schliesslich im weiteren Verlauf auch den gesellschaftlichen Besitz, der zunächst dem Gottesdienst geweiht bleibt. Dieses ganze System von Besitz- und Rechtsverhältnissen

1) a. a. O. S. 283.

neben denen der einzelnen ergeben so den gesellschaftlichen Begriff Gemeinde als eine höhere Form der Gemeinschaft und erste Grundform der Sitte. Die Gemeinde hat auch auf die Persönlichkeit jedes einzelnen Einfluss, denn sie beruht auf der Forderung, dass jeder einzelne einen Besitz haben muss, um volles Glied der Gemeinde, d. i. Gesellschaft zu sein, um also die volle Ehre und das volle Gesellschaftsrecht, d. i. die Teilnahme an den drei Funktionen zu geniessen. Der Besitz wird so mit der Persönlichkeit eng verschlungen; er kann aber nie erworben werden und darum gibt es keinen Erwerb, sondern die Menschen wetteifern blos in persönlicher Tüchtigkeit und Tugend, die eben nur auf so dauernden Grundlagen derartig gedeihen können. Die Funktionen verlangen nach Häuptern und diese werden durch Wahl bestellt. Das Streben, die Wahl zu gewinnen, führt einzelne dazu, Anhang zu werben, und damit ist die Besitzesgleichheit erschüttert. Sie konnte auch nur ein vorübergehender Zustand sein, denn die höhere Natur des Menschen hat in sein Leben Elemente hineingelegt, die auch ohne sein Zutun zur Ungleichheit führen. So entsteht das dritte Stadium der Gesellschaftsbildung, „diejenige Ordnung der menschlichen Gemeinschaft, in welcher die Verteilung der geistigen Funktionen, Güter und Gegensätze auf der Verschiedenheit der Grösse des Einzelbesitzes, das ist also auf der eigentlichen Verteilung des Besitzes, beruht“.1) Daraus folgt als Prinzip jeder gesellschaftlichen Ordnung, dass, je grösser der Unterschied unter den Besitzungen ist, desto grösser auch der gesellschaftliche Unterschied unter den Menschen sein wird. Ebenso folgt, als Prinzip jeder gesellschaftlichen Entwicklung, dass, je strenger die Unterschiede im Besitze festgehalten werden, auch die geistigen Unterschiede in der gesellschaftlichen Welt umso starrer sein werden, während die Beweglichkeit der Unterschiede auch die Bewegung der Gesellschaft be-

---

1) a. a. O. S. 299.

dingt. Schliesslich folgt noch, dass die Erreichung eines grösseren Besitzes als Bedingung jeder höheren Stellung, Gegenstand des individuellen Strebens sein muss; dies ist das allgemeinste Prinzip des gesellschaftlichen Interesses. Die Bildung der Besitzunterschiede hat drei Quellen: das Erbrecht, die Gewalt und den Verkehr. Auf diese Weise sondern sich bald zwei grosse Abteilungen der Menschen voneinander, die Reichen und die Armen, je nach dem verschiedenen Masse des Besitzes, über den sie verfügen. Diese Abteilungen können noch nach dem Masse des Besitzes, also nach quantitativen Unterschieden in drei Unterabteilungen geteilt werden (genug, nicht genug und Überschuss-Vermögen, nach dem Bedürfnis gemessen) und auch nach qualitativen Unterschieden in zwei Unterabteilungen, je nachdem, ob Kapital oder Arbeit überwiegt. Werden sich diese so wirtschaftlich bestimmten „Klassen“ ihrer gemeinsamen Lage bewusst, so ergibt sich der Begriff einer gemeinschaftlichen Klasse, als „der Gesamtheit derer, welche vermöge gleichartiger wirtschaftlicher Lage eine gleichartige gesellschaftliche Stellung haben“. <sup>1)</sup> Die Fähigkeit, die im wirtschaftlichen Überschuss liegt, auch geistige Güter zu erwerben, macht aus dem rein wirtschaftlichen ein gesellschaftliches Einkommen und dieses wieder ist der Keim des gesellschaftlichen Unterschiedes zwischen der höheren und der niederen Klasse. Dieser Unterschied wird vom wirtschaftlichen und persönlichen Leben ihrer Natur nach notwendig hervorgerufen und bietet die Bedingung für die Teilung aller geistigen Arbeit. Es ist damit selbstverständlich, dass die Reichen als Inhaber des gesellschaftlichen Einkommens „die naturgemässen Häupter der menschlichen Gesellschaft sind“, <sup>2)</sup> während eine Herrschaft der niederen Klassen ein „Widerspruch mit der höheren Natur der gesellschaftlichen Ordnung“ <sup>3)</sup> wäre. Dem entspricht allerdings

---

1) a. a. O. S. 304.

2) ebda. S. 307.

3) ebda. S. 308.

die Forderung, dass die Reichen das Bewusstsein ihrer sittlichen Pflicht haben, und die „Herrschenden die Besten sein müssen“. <sup>1)</sup> Dazwischen steht die mittlere Klasse ohne gesellschaftliche Aufgabe; bei ihr ist der Besitz nur je nach seinem Gebrauch von Wichtigkeit, und sie ist nur als ein Faktor der Bewegung von Bedeutung.

Dadurch, dass das gesellschaftliche Einkommen als Ergebnis des wirtschaftlichen Besitzes seinen Charakter annimmt und mithin eine feste und dauernde Verteilung der gesellschaftlichen Elemente und Güter vermöge seiner eigenen Grösse in der Gemeinschaft hervorruft, entsteht die Klassenordnung. Sie enthält den Prozess, in dem das gesellschaftliche Einkommen in Geselligkeit, Sitte und Recht heineingreift. Was in die Geselligkeit eingreift, sind die Besitzesklassen, die gesellschaftliche Gruppen auf wirtschaftlicher Grundlage darstellen. Aber auch die drei grossen Funktionen werden ja in ihrer Verteilung von der Verteilung des Besitzes bestimmt, sodass einem verschiedenen Besitzesgrade auch eine verschiedene Fähigkeit zur Teilnahme an jenen entspricht. Das ergibt nach dem oben entwickelten Begriffe der Ehre als der Anerkennung zur fähigen Teilnahme an der Erreichung der gemeinsamen Bestimmung einen Unterschied der Ehre, der in den Ehrenklassen der Gesellschaft seinen dauernden Ausdruck findet. Das Minimum an Besitz, das als Grundlage der gemeinen Ehre angegeben wird, ist die wirtschaftliche Selbständigkeit, die daher jeder gesellschaftlichen Persönlichkeit zukommt. Ihr gegenüber steht die gesellschaftliche Ehre, d. i. der Gesamtbegriff für alle diejenigen Grade von Ehre, die dadurch erzeugt werden, dass die Verschiedenheit des Besitzes dem Einzelnen eine Verschiedenheit der gesellschaftlichen Stellung und Geltung verleiht. Die gesellschaftliche Ehre ist eine mehrfache, für die Klassen und Stände verschieden. So wie aus der Geselligkeit die Sitte wird, so gehen auch die Besitzesklassen in Ehrenklassen über.

---

1) a. a. O. S. 308 f.

Diese wieder werden zu Rechtsklassen, wenn die Klassenunterschiede zum Gegenstande des gemeinsamen Willens und durch dessen Gesetz geschützt werden. Dieser Gang der Entwicklung beruht auf der Natur der klassenbildenden Elemente überhaupt, denn alle Gesellschaftsbildung strebt zur Entwicklung einer herrschenden Klasse hin. Und das geschieht, indem der Besitz seine herrschende Stellung auch rechtlich sich aneignet, wobei die Rechtsordnung, die so entsteht, sich nicht nur auf die Verteilung des Besitzes, sondern auch auf die Verteilung und Ordnung der Arbeit und des Erwerbs erstreckt.

Diesen Grundzügen einer Lehre von der Klassenbildung folgt eine kurze Darstellung der Bewegung der Gesellschaft. Die Bewegung in der Klassenordnung ergibt sich aus dem gemeinsamen Streben der einzelnen, durch ihre eigenen Kräfte etwas Höheres und Grösseres zu gewinnen, als was ihre gesellschaftliche Stellung in ihrer immer begrenzten Klasse ihnen gestattet. Sie sucht zunächst für jeden einzelnen ein höheres Mass an Besitz zu erlangen, und dies hat zur Bedingung, dass die feste Ordnung der Gesellschaft eine freie Bewegung zulässt. Die Freiheit in der Klassenordnung kann nur in ihrer Betätigung innerhalb der Klassenordnung bestehen, d. h. in der Tätigkeit, vermöge der gesellschaftlichen Arbeit vom Nichtbesitz zum Besitz, vom Besitze zur jedesmaligen höheren Ordnung aufzusteigen. Dieser Begriff der gesellschaftlichen Freiheit ändert sein allgemeines Prinzip je nach der bestimmten Klassenordnung. Um aber aus einem Prinzip in Wirklichkeit umgesetzt zu werden, verlangt sie zweierlei: eine bestimmte Gestalt des Besitzes und der mit ihr verbundenen gesellschaftlichen Arbeit als materielle Verkörperung jener Bewegung — das bietet die Mittelklasse — und die Verwirklichung zu einer bewussten und geordneten Aufgabe für die Gesellschaft — das geschieht in den gesellschaftlichen Körperschaften. „Die Mittelklasse entsteht . . ., wo der mittlere Besitz in der gesellschaftlichen Ordnung

die seinem Besitzmass und dessen Qualitäten entsprechende Funktion hat, und wo die mittleren Besitze zum Gesamtbewusstsein von dieser, ihrem Besitze entsprechenden gesellschaftlichen Stellung und Aufgabe gelangt sind.“<sup>1)</sup> Das blosse Dasein eines mittleren Besitzes genügt also nicht, um einen gesellschaftlichen Mittelstand zu erzeugen, sondern dazu muss sich bereits ein Gegensatz zwischen grossem Besitz und Nichtbesitz entwickelt haben, sodass der Mittelstand immer erst die dritte Formation in der Klassenbildung ist. Da auf ihm die Ausgleichung des Klassengegengesatzes beruht, so ist sein Auftreten oder Nichtauftreten für die Beobachtung der gesellschaftlichen Bewegung entscheidend. Stein glaubt, dass die Gegenwart (d. h. die Mitte des vorigen Jahrhunderts) die Epoche der Ausbildung einer Mittelklasse sei, wofür ihm die „Bildungsvereine“ einen Anhalt bieten, da er in ihnen die Bourgeoisie als Keim der eigentlichen gesellschaftlichen Mittelklasse sieht. Mit Bezug auf den Besitz ist die Funktion der Mittelklasse, den Unterschied zwischen den Besitzesklassen zu vermitteln, indem sie Intelligenz und wirtschaftlicher Tugend die Möglichkeit gibt, zu höherer gesellschaftlicher Stellung zu gelangen. Die Arbeit, als das Mittel hierzu, erhält damit eine höhere Achtung, und so ist auch eine Vermittlung zwischen den Ehrenklassen gegeben; schliesslich ist die Mittelklasse auch Vermittlerin auf dem Gebiete der Ehrenklassen, da sie die natürliche Trägerin des Rechts ist. So hat sie ihre wichtige Funktion in der ganzen Klassenordnung und ist die natürliche Grundlage der gesellschaftlichen Entwicklung. — Das zweite Moment, das nötig ist, um den Begriff der Freiheit zu verwirklichen, sind die gesellschaftlichen Körperschaften. Eine Körperschaft oder Korporation ist die Vereinigung mehrerer zu einer gemeinsamen, freiwillig gewählten Tätigkeit für die Verwirklichung irgend eines Zweckes, sobald sie eine innere Organisation annimmt und als ein Ganzes nach aussen auftritt. Es gibt wirtschaftliche, geistige, staat-

1) a. a. O. Bd. II, S. 332.

liche und gesellschaftliche Körperschaften. Die letztgenannten suchen das geistige Leben durch das wirtschaftliche zu beeinflussen. Zunächst schliessen sich natürlich die einander zunächst Stehenden zusammen, und es entstehen die Körperschaften der Klasse, die umso strenger voneinander geschieden sind, je strenger die Klassenunterschiede sind. Die Tätigkeit der Körperschaften ist erst eine vorwiegend negative, d. h. erhaltende; positiv wird sie erst, wenn die Körperschaften ihre Aufgabe nicht in sich selbst, sondern in der Entwicklung der niederen Klasse suchen. Die Bedeutung dieser Tatsache kann man erst voll würdigen, wenn man es als absolut feststehend betrachtet — und Stein tut dies — dass den niederen Klassen nur durch die gesellschaftlichen Körperschaften der höheren Klassen geholfen werden kann. Dies geschieht zuerst durch wirtschaftliche Massnahmen, um im Armenwesen Abhilfe zu schaffen, ferner durch Mittel zur gesellschaftlichen Erhebung, wobei Kapitals-, und geistige Hilfe in Betracht kommen. Das alles ist natürlich wieder in seiner Gestaltung von den Gesellschaftsformen abhängig, immer aber ist es das Element der tätigen Liebe, das hier in Frage kommt. Das ganze Prinzip, nach dem die höheren Klassen das ihnen zustehende grössere Mass geistigen Besitzes gebrauchen, um der niederen Klasse eine bessere wirtschaftliche Entwicklung zu bieten, und umgekehrt, von dem grösseren Mass ihres wirtschaftlichen Besitzes freiwillig etwas hergeben, um dieser eine höhere geistige Entwicklung zu geben, ist die Humanität, die also auch wieder ein gesellschaftlicher Begriff ist und die wirkliche Freiheit in der Gesellschaft darstellt.

Dies alles beruht auf der allgemeinen Natur der Persönlichkeit und der Güter und stellt den Fortschritt der Gesellschaft dar. Was sich dagegen an ihre individuelle Natur knüpft, bildet den Gegensatz und den Kampf unter den Gesellschaftsklassen auf Grund des Klasseninteresses. Dieses Sonderinteresse der Klassen gibt in seiner Verwirklichung die Klassenherrschaft. Sie ist keine Tat-

sache, sondern ein Prozess, der in seine Bestandteile: Klasseninteresse an sich, Inhalt des Sonderinteresses der Klassen und Verwirklichung der Klassenherrschaft aufzulösen ist. „Das gesellschaftliche Interesse erhebt sich zum Klasseninteresse, sowie die Klassen zur Erkenntnis gelangen, dass nicht bloss ihre gegebene gesellschaftliche Lage für ihre Mitglieder eine gleiche ist, sondern dass auch das Objekt des gesellschaftlichen Strebens innerhalb derselben Klasse stets dasselbe für alle Mitglieder der Klasse sei, und dass endlich die Kraft, mit welcher es verwirklicht werden kann, durch die Vereinigung der Klassen zu gemeinsamem Streben nach dem Interesse unendlich vervielfältigt werden wird.“<sup>1)</sup> Der Inhalt dieses Klasseninteresses ist ein positiver, soweit er sich auf die Verteilung der Güter als die Unterlage der Klassenordnung bezieht, und ein negativer, in dem das Klasseninteresse der höheren Klasse und das der niederen Klasse sich gegen die Grössendifferenz des Klassenbesitzes kehren, und so der wirtschaftliche Gegensatz zwischen Kapital und Arbeit zu einem gesellschaftlichen wird. Wenn das eine Klasseninteresse dabei das andere aufhebt, entsteht das gesellschaftliche Sonderinteresse, das sich nicht nur auf die Besitzesklassen, sondern auch auf die Ehren- und Rechtsklassen erstreckt. Das Sonderinteresse der beiden Besitzesklassen unterscheidet sich natürlich durch seine Stellung zum Besitz. Die Höheren als die Besitzenden haben ihr Bestreben gegen die Faktoren gerichtet, die eine neue Verteilung des Besitzes herbeizuführen geneigt sind, nämlich Erbgang, Gewalt und Verkehr, indem sie ihnen durch ein entsprechendes Erb-, und Verkehrsrecht und durch eine gesellschaftliche Rechtspflege die Fähigkeit benehmen, den Besitz aus ihren Händen in die der Nichtbesitzenden zu legen. Dieser Zustand heisst nach Stein die „Ausschliesslichkeit des Besitzes“.<sup>2)</sup> Dem gegenüber entwickeln wieder die niederen Klassen ihr

---

1) a. a. O. Bd. II, S. 345.

2) ebda. S. 351.

Sonderinteresse, indem sie die Ausschliesslichkeit des Besitzes negieren, zu einem Sonderinteresse der Arbeit mit dem Ziel: Herrschaft der Arbeit über den Besitz. Das findet seine Anwendung darin, dass die Erreichbarkeit jeder gesellschaftlichen Stellung durch Arbeit, die Verkürzung der Arbeitszeit (um Möglichkeit zum Erwerb geistiger Güter zu gewinnen) und die gleiche Verteilung der Kapitalien gefordert wird. Die Sonderinteressen der Ehrenklassen gehen einfach darauf aus, dass die höhere Klasse die niedere von jeder Ehre ausschliesst, die niedere überhaupt keinen Unterschied der Ehre gelten lassen will. Auch bei den Rechtsklassen geht das Sonderinteresse der Höheren auf Schaffung einer Ausschliesslichkeit, nämlich der Unerwerbbarkeit von gewissen Rechten für die, welche sie nicht haben und ihrer Unverlierbarkeit für die, welche sie bereits besitzen. Derartige Rechte sind dann die „Vorrechte“,<sup>1)</sup> die sich zunächst an bestimmten Besitz, in weiterer Entwicklung an die Geburt knüpfen. Die niedere Rechtsklasse setzt dem als ihr Sonderinteresse das Prinzip absoluter gesellschaftlicher Gleichheit entgegen, das seinen Ausdruck im Kommunismus und Sozialismus findet. — Aus diesen Sonderinteressen entsteht die Klassenherrschaft, wenn die Klassen sich der drei Funktionen bemächtigen und Priestertum, Gericht, Waffen für die Verwirklichung ihrer oben dargelegten Sonderinteressen gebrauchen. Die Ordnung der Funktionen, welche durch die Sonderinteressen der herrschenden Klasse bestimmt wird, ergibt die Gestalt der Klassenherrschaft, die natürlich, je nach der Funktion, die zur Unterwerfung der niederen Klasse benutzt wird, einen andern Charakter bekommt. Es ergeben sich so drei Grundformen: Die Gewaltherrschaft, die auf der Gewalt der Waffen beruht; die Kastenherrschaft, die auf dem Rechte der Geburt fusst; und die Theokratie, deren Grundlage ein Missbrauch mit den Geboten der Religion ist, und die die herrschende Klasse mit ihren Interessen verselbigt. Es ist

---

1) a. a. O. Bd. II, S. 365.

das nicht eine Staatsform, sondern eine gesellschaftliche Erscheinung. Da jede der herrschenden Klassen Einfluss auf die Staatsgewalt zu gewinnen sucht, was ihr auch meist gelingt, so folgt bald eine Ergänzung der Klassenherrschaft durch die „gesellschaftliche Despotie“. <sup>1)</sup> Diese hat wiederum dieselben Stufen wie die Klassenherrschaft, d. h. es gibt so viele Verfassungsarten, als es Arten der Klassenherrschaft gibt; so entsteht also aus den Besitzesklassen die „Timokratie“ (Gegensatz dazu die Herrschaft der Masse kleiner, nicht bevorrechteter Besitzer, die „Demarchie“) aus dem persönlichen Vorrecht der Geburt die Herrschaft einzelner Familien, die „Oligarchie“, und aus der Besitzlosigkeit die „Ochlokratie“, die die Staatsgewalt für den augenblicklichen Genuss missbraucht.

Der letzte Teil der Lehre von der Bewegung der Klassenordnungen ergibt sich aus der wirklichen Gegenüberstellung des Gesamtinteresses und der inneren Gegensätze in der Gesellschaft als der gesellschaftliche Kampf der Klassen. Er enthält wieder drei Elemente: Die Unfreiheit, den Gegensatz der Klassen und den wirklichen Kampf der Gesellschaft. Die gesellschaftliche Unfreiheit ist die Verwirklichung des Sonderinteresses der herrschenden Klassen, wenn diese nicht mehr ihr sittliches Anrecht wahren, und umfasst eine Gesamtheit von Zuständen. Sie hat jedoch, wie alle gesellschaftlichen Grundbegriffe, nur einen begrifflichen Inhalt und kommt erst zur Verwirklichung, wenn sie innerhalb der Verteilung des Besitzes sich ihre Grundlage bereitet hat. Dazu bedarf es aber des Unterganges der Mittelklasse. Denn diese ist, wie bereits oben erwähnt, die Grundlage aller gesellschaftlichen Freiheit, weil sie eine Verschmelzung der Interessen beider Klassen darstellt und ihr Bestehen die Herstellung der Unfreiheit in der Gesellschaft ausschliesst. Darum wendet sich das Interesse gegen die Mittelklasse und sucht sie erst ihres gesellschaftlichen, dann auch ihres wirtschaftlichen Besitzes zu berauben. Das ist

1) a. a. O. Bd, II, S. 385.

zugleich eine typische historische Erscheinung, die dem Kampf der Klassen stets vorausgeht und erst die Bahn dazu frei macht. Der gesellschaftliche Kampf ist nun derjenige Prozess, in dem das Sonderinteresse die Unfreiheit durch die Gewalt zu verwirklichen sucht. Er hat drei Stufen: Entwicklung des geistigen Gegensatzes, die Vorbereitung zum Kampf und endlich diesen selbst mit seinen Folgen. Die erste Stufe bringt den Klassenhass zur Reife. Diese furchtbare gesellschaftliche Krankheit entsteht, wenn sich mit dem Bewusstsein des Unterganges der Freiheit zugleich die Erkenntnis verbindet, dass das gesellschaftliche Unrecht allgemein wird, und dass demnach die materiellen Mittel eines organischen Widerstandes der Freiheit gegen die drohende Unfreiheit fehlen.<sup>1)</sup> Sein sicherstes Anzeichen ist die geistige Abwendung von den drei Funktionen und die Verleugnung ihrer sittlichen Berechtigung. Wo das innere Leben endet, da tritt das äusserliche und damit die reine Gewalt ein, indem sich die Macht- und Massenbildung der Klassen als Vorbereitung zum Kampf entwickelt. Alle Machtbildung in der Gesellschaft hat die Vernichtung der Mittelklasse zu ihrer materiellen Voraussetzung und die Besitzergreifung der Staatsgewalt zu ihrer Vollendung. Dieser tritt die Massenbildung der niederen Klassen entgegen. Sie beruht zunächst auf der wirtschaftlichen Tatsache der Verarmung, aus der keine Arbeit den Besitzlosen retten kann. Sie wird damit auch zur gesellschaftlichen Unfreiheit und heisst als gesellschaftliche Tatsache „Massenarmut“ oder „Pauperismus“, der dem gesellschaftlichen Sonderinteresse der höheren Klassen übrigens gleichgültig sein kann. Erst ein weiteres Moment lässt die eigentliche Massenbildung sich vollenden und eine Bedeutung für das Gesellschaftsleben gewinnen: Das ist das gesellschaftliche Bewusstsein der niederen Klasse. Dadurch entsteht das Proletariat, in dem Stein aber wieder zwei Arten unterscheidet, eine mindere, die masslos in ihren Forderungen ist, weil sie dem Elend

---

1) a. a. O. Bd. II, S. 394—395.

gänzlich anheim gefallen sind, und eine höher stehende, die nicht Neid und Hass propagiert, sondern auf Grundlage ihrer Arbeitskraft und Bildung ihre Hoffnungen auf die Verbindung ihrer Mitglieder zu dauerndem, gemeinsamem Wirken setzt, was in den Assoziationen der Arbeiter zum Ausdruck kommt. Dies ist das „eigentliche Proletariat“. Aber es gibt einen Moment, wo diese beiden Arten der gesellschaftlichen Armut miteinander verschmelzen und die ganze niedrigere Klasse in Rohheit und Unsittlichkeit versinkt. Dieser Fall tritt ein, wenn auch die grösste wirtschaftliche Tüchtigkeit den blossen Arbeiter nicht mehr aus seiner Stellung hebt und wenn auch im Gebiete des gewerblichen Besitzes trotz der im eigentümlichen freien Arbeit die Kapitalverhältnisse Arbeit und Besitz absolut voneinander getrennt haben. Wo die höhere Klasse einen derartigen Zustand, bei dem die gesellschaftliche Arbeit der niederen Klasse ihr beständig zum Opfer gebracht wird, nicht mit Liebe, Ernst und wirtschaftlicher Anstrengung bekämpft, ist die Gefahr und der Kampf in der Gesellschaft unvermeidlich. Und er tritt dann auch ein, als letztes Mittel um der unterworfenen Klasse die Anteilnahme an den drei Funktionen wiederzugeben und vermöge dieser eine neue Besitzordnung herzustellen. Die unterworfenen Klasse hat zwei Schichten, eine ganz verkommene, den „Pöbel“ oder die „eigentliche Masse“ und eine bessere, den niederen Mittelstand oder den „kleinen Mann“. Nach dem Mischungsverhältnis der beiden Schichten ist auch der Charakter der Bewegung ein verschiedener; er ist destruktiv-terroristisch, also rein negativ, wenn die erste Schicht den Ausschlag gibt, dagegen positiv, wenn die bessere Schicht die Führung hat und zielbewusst zunächst die Grundlagen einer neuen Verteilung der gesellschaftlichen Funktionen anstrebt. Aber sei es wie immer, das Entscheidende in dem gesellschaftlichen Kampf ist doch schliesslich die Gewalt, die ganz gewiss das Verderben der Gesellschaft herbeiführt. Sei es nun, dass die höhere Klasse siegt, dann wird sie der unterworfenen durch Knechtschaft

und Sklaverei die Mittel nehmen, wieder eine selbständige Gewalt zu gewinnen, und der Rest wird planmässig der Verworfenheit überliefert; sei es, dass die niedere Klasse siegt, was nur selten der Fall ist, dann werden die Mitglieder der ehemals herrschenden Klasse durch Verbannung vertrieben. Das Schlimmste ist aber neben dieser nur äusseren Form des Verderbens die innere, die in der Herrschaft des Materialismus besteht, hervorgerufen durch die Geringschätzung der inneren Elemente gesellschaftlicher Stellung und Entwicklung, da diese jetzt an praktischem Ergoniss weit hinter der rohen Gewalt stehen, dem alleinigen Mittel zur Befriedigung der vorherrschenden materiellen Interessen. — Nur der Staat kann diesem naturgemässen Prozes, der sich aus dem Sonderinteresse ergibt, entgegengetreten und das sonst sichere Verderben abhalten; denn er ist eine Gewalt, die kein Sonderinteresse kennt, sondern mit der höchsten sittlichen und materiellen Macht die Verhütung und Verwirklichung des wahren Gesamtinteresses anstrebt. So ist denn die Lehre von der Gemeinschaft unbedingt zu ergänzen durch die vom Staate. Bevor aber Stein zu übergeht, will er noch die Gesellschaftslehre durch ihren dritten Teil, die Lehre von den Gesellschaftsformen, abhliessen.

Den Übergang hierzu bildet das kurze dritte Kapitel des zweiten Buchs, überschrieben: „Die wirkliche Klassenordnung. Übergang zur Lehre von den Gesellschaftsformen“. Der Leser wird zunächst erinnert, dass die Gesellschaftsklassen ebensowig für sich bestehen können, wie die Grössenverhältnisse des Besitzes, vielmehr sind Klasse und Form der Gesellschaft in der wirklichen Ordnung untrennbar verbunden, zwar, dass die Gesellschaftsordnung und ihre Bewegung nach der Gesellschaftsform verschieden erscheint. Und zwar gelten hier gewisse allgemeine Grundsätze. So in der Geschlechterordnung die Scheidung der Interessen, die auf dem Grundbesitz beruht, eine schärfere und dauerndere, die Bewegung dagegen eine ganz geringe. In östlichen

Ordnung wiederum lässt das Vorherrschen des geistigen Gutes eine strenge Scheidung der Quantität nicht zu. Eigentlich ist die ganze Unterscheidung nur durch die Teilnahme an den Funktionen gegeben, und an Stelle der Klassen gibt es zunächst nur eine Hierarchie, die erst durch das Hinübergreifen der Geschlechterordnung eine Verbindung der Klassen und des Besitzes bringt, bei dem Amt aber die Funktionen vom Besitze trennt. Der Klassenunterschied wird erst in der gewerblichen Ordnung das Massgebende, und der Besitz entscheidet hier. „Dadurch geschieht es, dass die Gesetze, welche über die wirtschaftliche Welt herrschen, zugleich zu den herrschenden Gesetzen in der gesellschaftlichen Welt werden.“<sup>1)</sup> Die wirtschaftlichen Klassen werden mit den gesellschaftlichen verschmolzen und das ist der Charakter dieser gewerblichen Gesellschaftsordnung; darin liegt auch ihre Gefahr, „indem der Sieg des Materiellen über den geistigen Inhalt zum Materialismus“<sup>2)</sup> wird. Stein betont ausdrücklich, dass es ein schwerwiegender Irrtum sei, die Gegenwart (seine Zeit), in der gerade die gewerbliche Gesellschaft im Werden sei, für die allgemeine Form der Gesellschaft zu halten. In Wirklichkeit gehören die Klassen allen drei Gesellschaftsordnungen an und erst ihre beständige Berührung und Kreuzung schaffe das volle Leben. Ist es nun auch ein höheres Lebensgesetz der Gesellschaft, das danach trachtet, die drei Ordnungen nebeneinander zu stellen? Ja; denn jede freie Bewegung der Gesellschaft geht dahin, die niedere Klasse auf dem Weg über die Mittelklasse zur höheren emporsteigen zu lassen, und das ist in der einzelnen Ordnung nicht möglich, sondern eine muss die andere ergänzen, um ihrer Aufgabe gerecht zu werden. Darum ist auch die beste Form der Gesellschaft diejenige, „in der alle drei Grundformen derselben, Geschlechter- Stände- und gewerbliche Ordnung, mit allen drei Klassen: der niedern, mittleren

1) a. a. O. Bd. II, S. 426.

2) ebda. S. 427.

und höheren vollständig ausgebildet ineinandergreifen.“<sup>1)</sup> Das beste Leben der Gesellschaft ist daher dasjenige, wo „die Humanität der einen Gesellschaftsordnung die Mängel des Besitzes der andern beständig zu bekämpfen bemüht ist.“<sup>1)</sup> Und aus diesen Sätzen stellt Stein das „grosse Prinzip der Geschichte der Gesellschaft“ fest. Die Geschichte der Gesellschaft geht nicht dahin, „vermöge der Entwicklung der Güter bloss eine Klasse durch die andere und eine Form durch die andere zu ersetzen, sondern vielmehr, da jede für die andere eine Bedingung der eigenen Entwicklung ist, in der organischen Erzeugung einer Form und Ordnung stets die Elemente der andern zu erhalten und in edlerer Gestalt auszubilden“<sup>1)</sup> . . .

Hier bricht die Darstellung der Gesellschaftslehre Steins ab, denn der zweite Teil des zweiten Bandes ist nie erschienen, ebensowenig wie der dritte Band des „Systems“. Steins Vorsicht, die ihn veranlasste, schon in der Einleitung zum zweiten Bande einen Überblick über das Ganze zu geben, ermöglicht es uns aber, aus dem veröffentlichten Bruchteil selbst eine Anschauung davon zu gewinnen, wie sich der Verfasser das Übrige zur systematischen Verarbeitung zurechtgelegt hat.

Die Lehre von den Gesellschaftsformen sollte an die Art des Besitzes knüpfen, wie schon oben erwähnt wurde. Den zwei Grundformen des Besitzes, gewerblichem und Grundbesitz, entsprechend gibt es auch zwei Grundformen der Gesellschaft, die jedoch beide wieder zwei Unterabteilungen kennen, je nach dem Einfluss des persönlichen Elementes auf die Ordnung der Gesellschaft.

Die erste der beiden Gesellschaftsformen, die auf dem Grundbesitz beruhen, ist die Stammesordnung. Sie beruht auf dem vorwaltend persönlichen Verhältnis der Verwandtschaft, während der Besitz noch eine untergeordnete

---

1) a. a. O. Bd. II, S. 430.

Rolle spielt. Erst wenn der Grundbesitz als Eigentum der Familie hinzutritt, wird aus der Familie ein Geschlecht, und die Familienordnung zugleich auch Besitzesordnung. Das ist dann die Geschlechterordnung. Auch sie kennt schon, sowie das Moment der Grösse auftaucht, die Scheidung in Klassen: die eigentlichen Geschlechter und die Geschlechterlosen; diese haben keinen Grundbesitz. Die Unterscheidung geht dann noch weiter und es gibt Bauern, Hufenherren und Edle. Die Bevölkerungsfrage führt zu Kämpfen zwischen den Klassen, und die Lösung ist Abzug aus dem Lande als Auswanderung, als Kolonisation oder als Eroberungszug.

Die zweite Gesellschaftsform ist die Ständeordnung. Ihr Wesen ist eine Teilung der gesellschaftlichen Arbeit, sodass die Funktionen des Priestertums, der Waffenführung und des Gerichts nicht mehr wie in der Geschlechterordnung jedem, der die nötige persönliche Würde oder gesellschaftliche Stellung hat, zustehen, sondern bestimmten Vertretern vorbehalten bleiben. Durch die innige Verbindung der Funktionen mit dem Grundbesitz wird die Ordnung eine dauernde, und es entstehen die Stände. Es sind der Kriegerstand (aus ihm geht der Adel hervor), der Priesterstand und der Gewerbestand, die alle wieder in Klassen und Unterabteilungen mit grosser Mannigfaltigkeit zerfallen. An ihre Stelle tritt eine einfachere Form, sobald sich der gewerbliche Besitz zur Basis der Gesellschaftsform erhebt.

Der gewerbliche Besitz hat zwei Momente, die ihn als Grundlage der Gesellschaft charakterisieren und ihn zum Keim zweier selbständiger Gesellschaftsformen machen. Das erste Moment ist die Arbeit, die eine Gemeinschaft unter den Menschen und damit eine Gesellschaftsordnung schafft, deren Lebensprinzip die Vereinzelnung, daher auch die Kräftigung der einzelnen Individuen ist und die dieses Prinzip auf jedem Punkte gleichsam auf den Grund und Boden des einzelnen wirtschaftlichen Lebens zurückführt und aus ihm

wieder entstehen lässt.<sup>1)</sup> Es ist das Gewerbe, das hier die Grundlage bildet, und was darauf entsteht, ist die gewerbliche Gesellschaftsform. Auch sie beginnt, wie die Geschlechterordnung mit der Gleichheit aller, die noch keine Klassenbildung zulässt. Aber bald entwickelt der Besitz seine Kraft, und seine Grösse wird das entscheidende Moment der Ordnung der Menschen untereinander. Da Stein den gewerblichen Besitz Kapital nennt,<sup>2)</sup> so läge die Bezeichnung Kapitalsordnung nahe; Stein nennt aber die so beschaffene Ordnung Klassenordnung, weil der Klassenunterschied ihre Grundlage wird.

Diese vier Gesellschaftsformen zu beschreiben und zu entwickeln wäre dem zweiten Teil der Lehre von den Ordnungen behalten gewesen und es sollte sich ihm ein dritter anschliessen, der die Lehre von der wirklichen Gesellschaft bringen sollte. Denn das bisher Geschilderte waren nur die einzelnen Ordnungen für sich betrachtet. Das tägliche Leben zeigt aber, dass sie einander stetig durchdringen und ergänzen, indem sie in einer gewissen Entwicklung nebeneinander vorkommen. Die Verbindung der einzelnen Formen unterliegt bestimmten Gesetzen, und ihre Beobachtung muss zeigen, dass das Interesse der einen Gesellschaftsform das höhere Interesse der andern erfüllt. So ist der eine Teil der Lehre von der wirklichen Gesellschaft die Lehre von dem System der gesellschaftlichen Interessen, der sich erst die Darstellung der wirklichen Gesellschaftsordnung anschliessen kann. Sie hat zu zeigen, wie sich in jener Verbindung „nunmehr durch gegenseitige Berührung die beiden grossen gesellschaftlichen Klassen der Höheren und der Niederen mit den höheren und niederen Elementen der einzelnen Gesellschaftsformen gleichsam erfüllen, und auf diese Weise der Vorstellung von höherer und niederer Klasse einen Inhalt geben, der durch seine Reichhaltigkeit allein das gesamte wirkliche

---

1) a. a. O. Bd. II, S. 45.

2) ebda. S. 46.

Leben zu umfassen vermag“. <sup>1)</sup> Hier wollte Stein das Gebiet von Aristokratie und Demokratie, Reaktion und Demagogie behandeln, über das er bereits in anderem Zusammenhange einiges veröffentlicht hatte. <sup>2)</sup> Wir finden dort, was er vermutlich im letzten Teile seiner Gesellschaftslehre noch behandelt hätte, ziemlich ausführlich dargelegt. Freilich ist der Artikel, in dem dies geschieht, nicht ohne Weiteres in das System einzureihen, da er mehr historisch gehalten ist, wohl um dem populären Charakter jener Zeitschrift besser Rechnung zu tragen. Stein geht hier daran, das in den Jahren der Reaktion nach 1848 so oft gebrauchte Wort Demokratie zu erläutern, was ihn zu einer tiefgreifenden Erörterung der Begriffe Demokratie und Aristokratie führt. Dem Leser des „Systems“ bringt die kleine Abhandlung eigentlich insofern nichts Neues für den Ausbau der Gesellschaftslehre, als sie in der Hauptsache die Lehre vom Gegensatz der höheren und der niederen Klasse wiederholt und nur das Ganze in die Beleuchtung der Aktualität und Politik rückt. Was Stein mit Demokratie und Aristokratie bezeichnet, ist dasselbe, was wir heute allgemein darunter verstehen. Neu sind uns dagegen zwei andere Begriffe. Jeder der beiden hat nämlich sein Zerrbild. Das der Demokratie ist die Demagogie, die nicht etwa wie die erstere, Forderungen auf Grund ihrer Voraussetzungen stellt, sondern den verkehrten Weg geht und das Bedingende sich dadurch verschaffen will, dass sie das Bedingte, nämlich die Herrschaft im Staate, mit Gewalt erobert. Ihr Gegenstück ist die Reaktion, die eine analoge Ausartung der Aristokratie vorstellt. Auf sozialem Gebiete sind diese vier Prinzipien im lebhaften Kampfe begriffen, dessen Verlauf in der Regel zunächst einen Sieg der sozialen Demagogie bringt, den dann die soziale Reaktion ablöst. Nachher erst kommen Aristokratie und soziale Demokratie zur Geltung. Stein ist

---

1) a. a. O. S. 48.

2) „Demokratie und Aristokratie“ in der „Gegenwart“, Bd. IX. Leipzig 1852. S. 306—344.

der Überzeugung, dass die zwei letztgenannten sich sehr gut miteinander vertragen können, wenn sie nur richtig verstanden werden. Insbesondere sei in Deutschland der Gegensatz der beiden kein natürlicher, sodass ihre Verständigung möglich, ja voraussichtlich gewiss sei.

Anschliessend hieran wollte Stein als Übergang zur Lehre vom Staat die Lehre vom Volk behandeln. Der Staat ist, wie schon gesagt, die zur Persönlichkeit erhobene Gemeinschaft der Menschen, die aber selbst wieder durch ihn den Charakter einer selbständigen Einheit ihrer verschiedensten Elemente erhält. So eine Einheit ist, wenn sie sich ihrer bewusst ist, eine Individualität, und die individuelle Gesellschaft oder Gesellschaftsordnung, als die wir die Gemeinschaft kennen lernen, ist das Volk. Von seinen Elementen, seiner Entwicklung, ihren Gesetzen sollte in diesem Zusammenhang berichtet werden.

Zum Schluss versprach Stein, seine Leser noch einen Blick auf das Gebiet der Staatswissenschaften werfen zu lassen, um sie über die Stellung der Gesellschaftslehre hierin, insbesondere über ihr Verhältnis zur Lehre vom Staate aufzuklären. Ich gebe also der Vollständigkeit halber einen kleinen Auszug davon.

Die Staatslehre beginnt mit einem Abschnitt, der die reine Natur des Staates beschreibt; ihm folgt ein zweiter, der die Lehre vom wirklichen Staat bringt; und zwar erzählt er erst von der positiven Rechts- und Verwaltungsordnung des Staates und dann von der beständigen Bewegung, die sich ergibt, wenn der Staat sein Prinzip, die Verteidigung der Gesamtinteressen gegen das beständige Streben der Gesellschaft nach Durchsetzung ihres Sonderinteresses, zu behaupten sucht.

Der erste Teil nun entwickelt den Inhalt des reinen Staatsbegriffs, der in der Definition des Staats als der „zur Persönlichkeit oder zum persönlichen Leben mit persönlichem Willen und individuellem Bewusstsein erhobenen Gemein-

schaft“<sup>1)</sup> enthalten ist. Zuerst ist danach der Staat ein einheitlicher Organismus, dessen Haupt- und Mittelpunkt am klarsten im Fürstentume als König oder Fürst hervortritt, und der sich später als Organ das Amt und zu dessen Vollziehung die Beamteten erzeugt. Innerhalb dieses Staates ist nun aber der einzelne Mensch eine selbständige Persönlichkeit und hat mithin „den Drang und das sittliche Recht auf die eigene und freie Selbstbestimmung des Lebens bis zu einem gewissen Grade in sich.“<sup>2)</sup> Dieses Anrecht und diesen Drang, soweit sie sich gegen eine andere Persönlichkeit geltend machen, nennt Stein das Recht. Es hat zwei Hauptgebiete: das, was zwischen den einzelnen als solchen obwaltet, das Privat- oder bürgerliche Recht und das, welches zwischen den einzelnen und dem Staate herrscht, das öffentliche oder Staatsrecht. Beide Gebiete zusammen ergeben die Rechtsordnung eines Staates ihrem Begriffe nach, ganz aus dem reinen Wesen des persönlichen Lebens entstanden; daher ist auch ihr Inhalt nur als die weitere Entwicklung dieses Wesens denkbar. Eine solche Rechtslehre heisst nach Stein die Rechtsphilosophie, die also ebenso unwirklich ist, wie die abstrakte Persönlichkeit selber. Sie bildet den zweiten Inhalt der reinen Staatslehre. Der dritte wird erzeugt, indem man sich den Staat selbst nunmehr zur Verwirklichung der reinen Rechtsordnung und der in ihm liegenden höchsten Aufgaben der Staatsidee tätig denkt,<sup>3)</sup> eine Tätigkeit, die Verwaltung heisst.

Diesem abstrakten Teil der Staatslehre steht ein zweiter gegenüber, der von der wirklichen Staatsordnung handelt. Er geht von dem Satze aus, dass jede wirkliche Staatsordnung als eine Verbindung der Gesellschaftsordnung mit dem Inhalte der reinen Natur des Staats betrachtet werden muss.

Die wirkliche Staatsordnung strebt stets nach einer Verbindung der Staatsgewalt mit der herrschenden gesell-

---

1) a. a. O. S. 52.

2) ebda. S. 54.

3) ebda. S. 55.

schaftlichen Klasse und nach einer Ausschliessung des Interesses der beherrschten gesellschaftlichen Klasse. Die Natur der Staatsidee fordert, dass dem entgegen der Staat das allgemeine Interesse vertrete, was nur so möglich ist, dass er eine über allen Sonderinteressen erhabene Vertretung findet. Es steht für Stein fest, dass diese das Fürstentum oder Königtum ist. So wie dieses erst einer langen Entwicklung bedarf, um sich von der Gesellschaft abzuschneiden, so geht es auch mit dem Amt und den Beamteten. Diese werden schliesslich in der Klassenordnung der Gesellschaft eine selbständige gesellschaftliche Klasse, die also neben ihren Funktionen noch ihre gesellschaftliche Aufgabe hat, wofür sie ihr gesellschaftliches (arbeitsloses) Einkommen bezieht.<sup>1)</sup> Das Gegenteil dieses Zustandes wäre die Volkssouveränität, die eigentlich nichts anderes als eine Souveränität der Gesellschaft bedeutet und die nur solange bestehen kann, als sich noch keine Klassengegensätze herausgebildet haben. Im Kampfe der Klassen geht die Rechtsordnung unter, was mit naturgemässer Notwendigkeit eintritt, wenn sich Klassen gebildet haben. Dies zu verhindern, vereinigt sich das Streben nach Volkssouveränität mit einem solchen nach Aufhebung des Eigentums. Aber das geht gegen die Natur der Persönlichkeit, sodass also dieser Widerspruch zur Vernichtung jedes wirklichen Staatslebens führen muss. Auf die Rechtsordnung angewendet, ergibt das den Satz, dass das positive Recht diejenige Gestalt des reinen Rechts ist, die durch Einwirkung der gesellschaftlichen Ordnung auf die einzelnen Persönlichkeiten und damit auf die Grundlage des Rechts selber naturgemäss und notwendig erzeugt wird. Folglich ist die Gesellschaftslehre die unentbehrliche Grundlage und Voraussetzung der Rechts-

---

1) Dieser Gedanke findet sich näher ausgeführt in Steins Artikel „Das Wesen des arbeitslosen Einkommens und sein besonderes Verhältnis zu Amt und Adel“ in der Deutschen Vierteljahrschrift, Stuttgart und Tübingen 1852. No. 60. S. 139—190.

2) a. a. O. S. 61.

wissenschaft. Ist nun diese Lehre vom positiven Recht die „Rechtswissenschaft“, so ist die Rechtsphilosophie doch darum nicht überflüssig. Sie allein kann zeigen, was die Gesellschaft im Rechte nicht ändern kann, das wissenschaftliche System der gesamten Rechtslehre oder die Ordnung des Rechtsbegriffs, die alles einzelne erst auf ein bestimmtes organisches Prinzip zurückführt. „Die Rechtsphilosophie ist die Gestalt, die Rechtswissenschaft der Körper.“<sup>1)</sup> Jetzt kann auch festgestellt werden, welches das wahre und welches das mangelhafte Recht sei. Da nun einmal die Persönlichkeit der Grund des Rechts ist, so muss die Entwicklung des Rechts im geraden Verhältnis zu der Entwicklung derjenigen Persönlichkeit stehen, für die es gelten soll. Und da das wahre geltende Recht für die wirkliche, stets verschiedene, Persönlichkeit Geltung haben soll, so ist die Natur des wahren geltenden Rechts der Zusammenhang mit der bestehenden Gesellschaftsordnung.<sup>2)</sup> Daher kann denn auch das Recht für sich allein keine Geschichte haben und die Geschichte des Rechts ist nichts anderes als die Geschichte der Gesellschaftsordnungen. Der Prozess, durch den sich die sich ändernde Gesellschaft und die mit ihr sich ändernde Besitzverteilung das bestehende Recht mit der neuen Gestalt der Gesellschaftsordnung in Einklang bringt, ist die Entstehung des Gewohnheitsrechts. Die Gesellschaft, die das Recht bestimmt, wird selbst wieder von der Besitzverteilung bestimmt, die durch ihre zwei Momente des Masses und der Art das Recht der Gesellschaft in zwei Teile scheidet. Auf der Grösse des Besitzes beruhen die Gesellschaftsklassen, die in jeder Gesellschaftsordnung wiederkehren und daher das „allgemeine Gesellschaftsrecht“ begründen. Es ist diejenige Grundform des positiven Rechts, die in allen einzelnen und bestimmten Formen der Gesellschaft wieder zur Geltung kommt. Der allgemeine Rechtsatz dieses Teils des gesellschaftlichen Rechts ist der, dass

---

1) a. a. O. S. 63.

2) ebda. S. 64.

die höhere Klasse in allen Formen der Gesellschaft eine höhere Ehre, eine höhere Macht und damit die eigentliche Herrschaft in der Gemeinschaft hat. Dagegen ist der Inhalt des zweiten Teils des positiven Rechts, der auf der Art des Besitzes beruht, je nach den Gesellschaftsformen auf der Verschiedenheit der Rechtsklassen aufgebaut und gibt entweder ein Recht des Besitzes, oder der Arbeit und des Verkehrs, was in der Geschlechter- und Ständeform der Gesellschaft geschieht; oder er geht von der Rechtsgleichheit der Personen aus; dann ist das die Rechtsordnung der gewerblichen und Klassenform.

Schliesslich hat uns ein dritter und letzter Teil der Staatslehre über das Verhältnis der Gesellschaft zur Staatsverwaltung aufzuklären, doch ist dieser Teil der Wissenschaft noch einer gründlichen Reform bedürftig.<sup>1)</sup>

Die ganze Lehre vom Staate muss zu dem Ergebnis führen, dass der Staat seiner hohen sittlichen Idee nur dann vollkommen gerecht werden kann, wenn die natürlichen Träger seiner Idee, Fürstentum und Beamtentum, der Gesellschaft und dem Gegensatz ihrer Klassen ganz entrückt sind und lediglich nach den Prinzipien des wahren allgemeinsten Interesses handeln.

Soweit gibt uns das „System“ Aufschluss über die Gesellschaftslehre Lorenz von Steins.

Die obige Darstellung nach seiner Publikation aus dem Jahre 1856 gibt gewissermassen einen Querschnitt durch sein Gelehrten-dasein. Ob dieser Schnitt glücklich angelegt war, ob er dem, der Steins Lehre von der Gesellschaft kennen zu lernen wünscht, ihre charakteristischen Eigenschaften in vollster Entwicklung vorzuführen vermag, darüber muss ein Blick auf die weiteren Veröffentlichungen desselben Verfassers Auskunft geben.

Der Umstand, dass die Gesellschaftslehre in der oben wiedergegebenen Gestalt nicht abgeschlossen wurde, weist

---

1) Bekanntlich hat Steins „Verwaltungslehre“ diese Reform mit grossem Erfolg angebahnt.

auf die Spur, die zu ihrer Vollendung führt. Allein ein solches Suchen ist fruchtlos. So unglaublich reichhaltig und verschiedenartig die Produktion Steins auch in der zweiten Hälfte seines Lebens war, eine weitere Ausführung des Systems der Staatswissenschaften findet sich nicht unter seinen Werken. Äussere Gründe mögen hier mitgesprochen haben: Der Gelehrte, auf den ersten Lehrstuhl seines Faches in Österreich berufen, wurde von seiner Lehrtätigkeit wieder mehr in Anspruch genommen, es machte sich das Bedürfnis geltend, dem neuerworbenen Schülerkreis einen Behelf für das Studium vorzulegen, der die Anschauungen des Lehrers in einfacher Weise darlegt, dabei nicht so viel philosophische Vertiefung beanspruchend wie das „System“ und doch mit der schwierigen Aufgabe, dem „Versinken der National-Ökonomie in das publizistische Feuilleton“ und „populäre Verflachung“<sup>1)</sup> Einhalt zu tun, und so entstanden die Lehrbücher der Volkswirtschaft und der Finanzwirtschaft. Allerhand Fragen der neuen Heimat drängten auf den Gelehrten ein, denen sich sein bewegliches Naturell nicht verschliessen konnte, und bald nachher war er schon mit dem Plan zu seinem grossen Werk über die Verwaltungslehre beschäftigt, dessen Ausführung ihn einige Jahre hindurch ausschliesslich in Anspruch nahm. Dann kam wieder eine lebhaftere Tätigkeit auf praktischem Gebiete hinzu, — alles Umstände, die eine weitere Ausarbeitung des begonnenen Systems wohl zu verhindern geeignet waren. Dennoch vermute ich, dass Stein auch innere Gründe für dieses Verhalten hatte: Das was er bereits ausgearbeitet hatte, und was den Grundstock meiner obigen Darlegung seiner Gesellschaftslehre bildete, gab ihm keinen Anlass zu einer erneuten Durcharbeitung; denn er blieb ganz und gar damit einverstanden und brauchte also nichts daran zu ändern. Der zweite Teil der Gesellschaftslehre aber, dessen Gedankengang ich oben nur nach Andeutungen und mit Hilfe von Stellen aus anderem

---

1) Stein, Lehrbuch der Volkswirtschaft, Wien 1858 (Vorwort datiert: Mai 1857) S. V—VIII,

Zusammenhänge aufzeichnen konnte, hat im Kopfe Steins mit der Zeit viele Wandlungen durchgemacht und es ist vielleicht kein Zufall, dass auch die erste Niederschrift schon vorzeitig abbrach.

Es handelt sich hier um den zweiten Teil der Gesellschaftslehre, die Lehre von den Gesellschaftsformen, namentlich aber die Lehre von der wirklichen Gesellschaft. Über diese besitzen wir fast gar keine ausführliche Darstellung von Steins Hand. Die Lehre von den Ordnungen und Formen, von den Bewegungen und Gegensätzen hat viele Änderungen mitgemacht, umso mehr, je näher die Theorie an die Wirklichkeit herankam.

Wenn — wie Stein es lehrt — das Wahre in dem zu finden ist, was sich im ewig Wechselnden und Ungleichen als ein Dauerndes und Gleiches erkennen lässt, so ist der wahre Gehalt seiner Gesellschaftslehre mit dem oben Wiedergegebenen erschöpft. Denn, wie ich schon erwähnte, hat insbesondere der allgemeine Teil kaum noch Änderungen von einiger Wichtigkeit erfahren. Die selbstbestimmte Persönlichkeit blieb für Stein nach wie vor der Ausgangspunkt alles Lebens und der Wissenschaft vom Leben, und die Verteilung der geistigen und wirtschaftlichen Güter bestimmte auch weiterhin die menschliche Gesellschaft.

Allerdings über das Verhältnis der geistigen zu den wirtschaftlichen Gütern werden wir im Unklaren gelassen. Wer etwa eines der späteren Werke Steins etwas oberflächlich durcheilt, könnte leicht vermuten, dass es das Güterleben sei, dem Stein den entscheidenden Einfluss auf die Gestaltung des wirklichen Lebens zugesteht. Das wäre falsch; denn geistiges und Güterleben halten sich bei ihm die Wage, aber da er sich später vorwiegend in volkswirtschaftlichen Werken über die Gesellschaft ausliess, ist es erklärlich, dass er der wirtschaftlichen Seite des Gesellschafts- und Staatslebens grössere Aufmerksamkeit widmete. Nur so ist es auch zu verstehen, wenn er in seiner Volks-

wirtschaftslehre,<sup>1)</sup> ähnlich auch im Lehrbuch der National-  
ökonomie,<sup>2)</sup> von einer „wirtschaftlichen Gesellschaftslehre“  
spricht. Es ist das lediglich eine Abstraktion, die zeigen  
soll, wie die wirtschaftlichen Gesetze und Gewalten „für  
sich“ die gesellschaftliche Ordnung gestalten, sodass also  
gewissermassen nur eine Seite des Darzustellenden geboten  
ist, um das Hinübergreifen der wirtschaftlichen Tatsachen  
auf benachbartes Gebiet zu demonstrieren. An den Elementen  
der Gesellschaftslehre, wie er sie im „System“ aufgestellt  
hat, wird aber nicht gerüttelt, und ich kann mich daher mit  
der gegebenen Darstellung begnügen.

Anders steht es aber mit der Verwertung, die die  
Elemente der Gesellschaftslehre erfuhren und die den  
Übergang von der Theorie zur Wirklichkeit bilden. Ein  
Vergleich des „Systems“ mit dem Gehalt der späteren  
Produktion ist allerdings nicht leicht, zunächst wegen der  
Grösse des Gebietes, auf das der Vergleich sich erstrecken  
soll — ein Einblick in das Verzeichnis der Werke Steins  
wird das bestätigen — aber auch, weil es sich nicht  
mehr um eine genauere Ausführung der Gesellschaftslehre  
handelt, sondern um Hinweise, eingestreute Bemerkungen,  
kurze Überblicke usw. An einem Beispiele lässt sich immer-  
hin die Veränderlichkeit von Steins Ansichten zeigen. Die  
Gesellschaftsordnungen z. B. unterschied er im „System“  
auf Grund der Art des Besitzes, der ihnen den Charakter  
gibt, in die Geschlechter-, die ständische und die gewerb-  
liche Ordnung. Das bedeutete schon eine Veränderung  
gegenüber früheren Arbeiten, z. B. der Geschichte der  
sozialen Bewegung Frankreichs (1850), in der eine feudale  
und eine volkswirtschaftliche oder industrielle Gesellschafts-  
ordnung unterschieden wurde. War schon dort die Unter-

---

1) Zweite vollständig umgearbeitete Ausgabe des 1858 erschienenen  
„Lehrbuchs der Volkswirtschaft“. Wien 1878. — Diese und die folgende  
Auflage (s. u.) sind gänzlich voneinander verschieden und haben nur die  
Grundgedanken gemein.

2) Wien 1887. — Dritte Auflage des Lehrbuchs der Volkswirtschaft  
von 1858.

scheidung sehr unklar, weil nicht einmal durch die drei Bände desselben Werks die gleichen Bezeichnungen beibehalten worden waren, so wird die Unklarheit noch ärger, wenn man sich etwa aus der Volkswirtschaftslehre von 1878 des Verfassers Einteilung der Gesellschaftsordnungen zurechtlegen möchte. Hier werden eine Geschlechter-, eine Berufs- (oder ständische), und eine staatsbürgerliche oder freie Gesellschaftsordnung voneinander abgegrenzt. Und nicht mehr der Besitz allein ist Einteilungsgrund, sondern die freie Gesellschaftsordnung wird z. B. rein negativ von den andern geschieden, als auf der Auflösung der früheren beruhend,<sup>1)</sup> mit der „ewigen Grundlage“ der „individuellen Kraft“ und der „Selbsteigenheit von Wollen und Tun“. 1883 heisst es wieder in einem Artikel,<sup>2)</sup> die industrielle (staatsbürgerliche) Gesellschaftsordnung beruhe auf der „Herrschaft und Verteilung des Kapitals“; und 1887 (im Lehrbuch der Nationalökonomie) werden die Ordnungen Geschlechter — wirtschaftliche — und freie Gesellschaftsordnung genannt, zum Teil wiederum mit anderen Unterscheidungsmerkmalen. Dieses Beispiel soll bekunden, wie der Autor in der Ausführung von Einzelheiten seiner Lehre schwankte und wie sein eigenes Sein selbst nur ein Werden war. Doch will ich nicht durch weiteres Breittreten solcher Einzelheiten ermüden oder gar den Eindruck erwecken, als wollte ich Stein durch Hervorzerrn derartiger Widersprüche herabsetzen. Es bleiben immer Einzelheiten, und für die hatte er selbst nichts als überlegene Verachtung. Sein Streben ging nach den grossen Gesichtspunkten, und diese hat er auch auf dem Gebiete der Gesellschaftslehre nie aus dem Auge verloren, trotzdem er sich ihnen oft verschieden gegenüberstellte.

Da es sich ja für mich nur um Wiedergabe der Steinischen Gesellschaftslehre in ihren grossen Umrissen handelte,

---

1) a. a. O. S. 485—90.

2) „Musik und Staatswissenschaft“ in „Nord und Süd“. Breslau, XXV. Bd. S. 76 ff.

darf ich also den angelegten „Querschnitt“ gelten lassen, obwohl er in Details von der Gestalt abweicht, die ihm sein Schöpfer in späteren Lebensjahren gegeben hätte. Nur eine Entwicklungsreihe Steinscher Gedanken sei noch besonders festgehalten.

Ich wies zu Beginn des Kapitels darauf hin, wie sich die Gesellschaftslehre in Steins ersten Arbeiten nur schüchtern bemerkbar machte, wie sie dann immer mehr zur Geltung kam und schliesslich im „System“ den Mittelpunkt des ganzen Gebietes bildete, das wir als das der Persönlichkeit in der „Staatswissenschaft“ kennen lernten. Aber auch dieser Zustand blieb nur eine Etappe. Güterwesen, Gesellschaft und Staatsleben blieben nicht der ganze Inhalt, auf den sich Steins Arbeit beschränkte. Von dem gesellschaftlichen Recht, das schon im System eine Brücke zur Jurisprudenz bildete, fand Stein, der ja ursprünglich Jurist war, nicht mehr den Rückweg zu der armseligen Kameralwissenschaft, von der er ausgegangen war, und deren Grenzen er schon mit der Staatswissenschaft beträchtlich überschritten hatte. Nun zog er in diese die Rechtswissenschaft ganz und gar hinein. Zwei Jahre nach Veröffentlichung der Gesellschaftslehre umfasste noch die Staatswissenschaft mit den drei Disziplinen Volkswirtschaft (also nicht mehr nur das, was der erste Band des Systems enthielt) Gesellschafts- und Staatslehre das gesamte Leben der Persönlichkeit.<sup>1)</sup> Im Jahre 1876<sup>2)</sup> war das Recht schon ganz in die Staatswissenschaft hineingezogen, mit der Stein nunmehr die „Wissenschaft des wirklichen Lebens als Einheit“ erfassen wollte. Sie wurde definiert als „die zum organischen System der lebendigen Ungleichheit und ihrer Betätigung entwickelte Philosophie der Tat“, und die Rechtswissenschaft wurde ihr als vollkommen abhängig untergeordnet. Stein propagierte die Errichtung von staatswissenschaftlichen Fakultäten an Stelle

---

1) Stein, Lehrbuch der Volkswirtschaft, Wien 1858, siehe S. 1—8.

2) Gegenwart und Zukunft der Rechts- und Staatswissenschaft Deutschlands. 1876. Insbesondere S. 104—118.

der rechtswissenschaftlichen, und wünschte, dass ihr auch Forst-, Landwirtschafts- und Handelswissenschaften eingereicht würden; natürlich gehörte nach seiner Auffassung auch Nationalökonomie und Gesellschaftslehre (die „Grundlage der europäischen Rechtsgeschichte“<sup>1)</sup>) hinein, denn die Staatswissenschaft sei die Quelle alles geltenden Rechts und seines Verständnisses, und wie die Rechtsphilosophie die als Recht formulierte Philosophie, so sei die Rechtswissenschaft die als Recht formulierte Staatswissenschaft. Zwei Jahre später<sup>2)</sup> verwirrt sich wieder die Vorstellung von einer universellen Staatswissenschaft, und man sucht vergebens nach einer Umgrenzung oder Disposition dieses grossen Gebietes. Ein neues Feld wird betreten, die Staatswissenschaft, in die Stein unsre heutige Finanzwissenschaft und einen Teil der Verwaltung zusammenschliesst; auch wird das Recht und seine Entwicklung als das „grosse Correlat“ des Güterlebens bezeichnet,<sup>3)</sup> aber es ist nicht möglich, aus diesen und ähnlichen Bemerkungen ein klares Bild von Steins damaliger Auffassung von der Staatswissenschaft zu gewinnen. Zwar sagt er einmal,<sup>4)</sup> „die höchste und wahre Staatswissenschaft sei jetzt die Wissenschaft der sich selber bedingenden und erzeugenden harmonischen Einheit aller Lebensprozesse, die wir Glauben, Wissen und Tun nennen, erscheinend, verwirklicht und messbar auch für unser Verständnis geworden in der Persönlichkeit des Staates“; doch scheint mir diese Erklärung wenig anschaulich. In der Folge zerflattert der Begriff der Staatswissenschaft ganz und gar; zwar finden wir einen Ersatz in der Wissenschaft vom Leben der Gemeinschaft, das sich aus der Volkswirtschaft (oder Nationalökonomie), aus dem Recht und der Gesellschaft zusammensetzt. Aber der Staat steht über allem andern. Als „die persönlich gewordene Einheit

---

1) a. a. O. S. 146 ff.

2) Die Volkswirtschaftslehre. Wien 1878.

3) a. a. O. S. 45.

4) ebda. S. 578.

der Gemeinschaft enthält er seiner gegebenen Natur nach alles, was die Biologie wie die Soziologie entfalten und bieten. Er ist seinem Begriffe nach die Einheit beider“.<sup>1)</sup> Seiner Idee nach ist er die persönliche Freiheit aller seiner Bürger und arbeitet für sie, deren Schicksal zugleich das seinige ist. Das Bewusstsein von seiner Aufgabe ist seine gewaltige bewegende Kraft; das Bewusstsein davon in uns bindet uns an ihn mit unzerreissbaren Banden. „Wo einmal die abstrakte Idee des Staates in ihrer grossen Wirklichkeit als unser Staat vor uns hintritt, da tritt auch in das Wissen vor allen Dingen, den natürlichen, wie den menschlichen, eine neue Kraft hinein.“<sup>2)</sup> Wir tun dann alles um des Staates willen, „und dieser zum System entwickelte Gedanke, die in allen einzelnen Wissenschaften zur Arbeit gewordene Idee des Staates, die Gesamtheit aller Wissenschaften als Inhalt und Bedingung für das Leben des Staates ist die Staatswissenschaft“.<sup>3)</sup> Sie lässt sich drum nicht mit einer Definition umgrenzen, sondern ist die höchste Einheit alles Wissens vom persönlichen Leben und es gibt gar keine Wissenschaft mehr, die nicht zuletzt der Staatswissenschaft angehörte. — Mehr konnte füglich Stein nicht zusammenfassen. Dennoch gibt er diesem Wissenssystem in seinem letzten grösseren Werk auf diesem Gebiete, dem Lehrbuch der Nationalökonomie, noch eine weitere und anschaulichere Fassung. Hier scheidet er die Wissenschaft vom Leben von den Naturwissenschaften und teilt sie in drei „Arbeitsgebiete“: Religionslehre, die sich mit dem Göttlichen beschäftigt, eigentliche Philosophie, „welche die Kräfte in allem natürlichen und persönlichen Leben untersucht“,<sup>3)</sup> und Wissenschaft des wirklichen Lebens, die „die Erscheinungen der natürlichen Welt in ihrer unerschöpflich vielfachen Gestaltung durch die persönliche als

---

1) „Wesen und Aufgabe der Staatswissenschaft“ im Almanach der Kaiserl. Akademie der Wissenschaften. Wien 1879. S. 245.

2) ebda. S. 250.

3) a. a. O. S. 63.

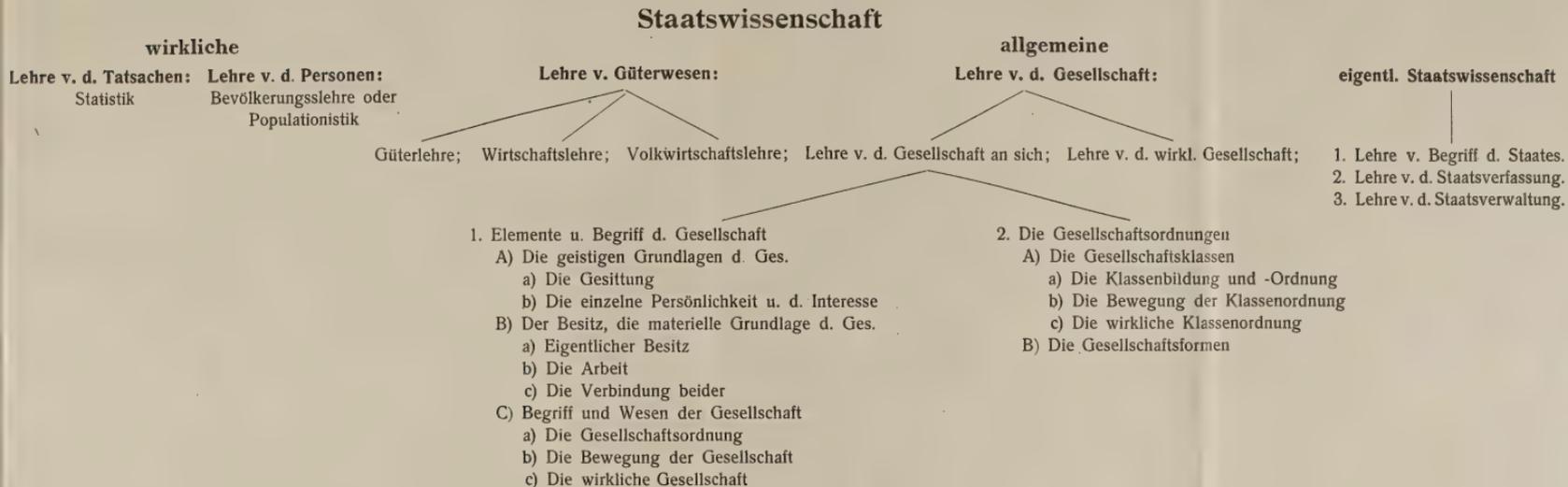
ein Ganzes zusammenfasst, behandelt. . . . Zunächst stehen diese drei Formen oder Gebiete der Arbeit je mit ihrem reichen Inhalt an Sondergebieten nebeneinander. Allein allmählich beginnt die Wissenschaft der Kräfte, die Philosophie, in allen drei Gebieten dasjenige Element des Lebens zu erkennen, welches wir (= Stein) die Gegenseitigkeit ihrer Wirkungen, die Kausalität nennen; und die Verfolgung dieser Kausalität erhebt dann die Beobachtung, bei welcher jeder einzelne Teil für sich stehen zu bleiben pflegt, zur wissenschaftlichen Erkenntnis der Einheit aller dieser Arbeiten.“<sup>1)</sup> In diesem Sinne nennt Stein den „Gedanken, der alle jene drei Gebiete des persönlichen Lebens umfasst“, die Philosophie des Lebens. Das wirkliche Leben enthält dann die uns von früher bekannten Teile: Wirtschaftliches Leben, gesellschaftliches Leben, Rechtsleben und Staatsleben.

So schliesst die Entwicklung des grossen Systems ab, das seinen Schöpfer von kleinen Fragen des Tages zur Anschauung der Unendlichkeiten führte. In der Mitte des ganzen Systems aber steht die Gesellschaftslehre, zeitlich als eine Entwicklungs- und Übergangsstufe von Wichtigkeit für den Verfasser, im System aber ein Schlüssel zum Verständnis seines Lebenswerkes.

---

a) a. a. O. S. 63.

## Übersicht über Stein's System der Staatswissenschaften, insbes. das der Gesellschaftslehre



Diese Übersicht bildet zugleich eine genauere Inhaltsangabe des vorliegenden Kapitels, das in der Einleitung: Die Anfänge der Gesellschaftslehre Steins, im Schluss: Die Entwicklung der Stein'schen Auffassung von den Staatswissenschaften charakterisiert.



## Lebenslauf.

---

Ich, Ernst Grünfeld (österr. Staatsangehöriger, röm.-kath.) bin am 11. Sept. 1883 als Sohn des Industriellen Arnold A. Grünfeld und seiner Gattin, geb. Haas zu Brünn (in Mähren) geboren. Dort genoss ich meine Schulbildung, indem ich erst 4 Jahre eine städtische Volksschule, hierauf 8 Jahre das k. k. 2. deutsche Staats-Obergymnasium besuchte, das ich nach bestandener Maturitätsprüfung im Sommer 1901 verliess. Im folgenden Jahre diente ich als Einj.-Freiwilliger beim Dragoner-Regiment No. 15 in Brünn und Göding und war dann ein Jahr lang als Volontär auf einem Gute bei Troppau in der praktischen Landwirtschaft tätig. Darauf studierte ich ein Semester an der Hochschule für Bodenkultur in Wien und 7 Semester an der Universität Halle a. S., wo ich mein Studium noch einmal unterbrach, um vom Frühjahr bis zum Herbst 1905 auf dem Rittergut Kurzig in Posen wiederum die Landwirtschaft praktisch zu erlernen. — In Halle bestand ich im S. S. 1906 das landwirtschaftliche Diplomexamen, im Februar 1908 das philosophische Doktorexamen. — Seit dem 1. Januar 1906 bin ich Reserve-Leutnant im Drag.-Reg. No. 13.

In meiner Studienzeit belegte ich Vorlesungen und Übungsstunden bei den folgenden Herren Dozenten:

in Wien:

Hoffmeister, Koch, Lorenz v. Liburnau, Tapla, v. Schmidt, v. Schullern, Simony, Wilhelm, Zeisel.

in Halle:

Aall, Bauch, v. Blume, Bode, Brodnitz,  
v. Brünneck, Busse, Conrad, Disselhorst,  
Doebner, Dorn, Droysen, Ebbinghaus,  
Eltzbacher, v. Fritsch, Goldschmidt, Gre-  
nacher, P. Holdefleiss, Hesse, Klebs,  
Kühn, Levy, Litten, Luedecke, Rabe,  
Riehl, Schneidewind, H. Schwarz, Sobern-  
heim, Stammler, Steinbrück, Uphues,  
Vorländer, Waentig, Wohltmann.



